



Leitlinien zu  
Abfall und zurückgewonnenen  
Stoffen

Version: 2  
Mai 2010

#### RECHTLICHER HINWEIS

In den vorliegenden Leitlinien zu REACH wird erläutert, welche Verpflichtungen sich aus der REACH-Verordnung ergeben und wie sie zu erfüllen sind. Rechtlich verbindlich ist ausschließlich der Wortlaut der REACH-Verordnung. Bei den hier vorliegenden Informationen handelt es sich nicht um Rechtsauskünfte. Die Europäische Chemikalienagentur übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt dieser Leitlinien.

#### HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Hierbei handelt es sich um die Arbeitsübersetzung eines ursprünglich in Englisch veröffentlichten Dokuments. Das Originaldokument ist auf der ECHA-Website verfügbar.

### ***Leitlinien zu Abfall und zurückgewonnenen Stoffen***

**ECHA-Referenznummer:** ECHA-10-G-07-DE  
**Publ.-Datum:** 05/2010  
**Sprache:** DE

© Europäische Chemikalienagentur, 2010.

Deckblatt © Europäische Chemikalienagentur

Die Wiedergabe ist nur mit vollständiger Quellenangabe in der Form „Quelle: Europäische Chemikalienagentur, <http://echa.europa.eu/>“ und nach schriftlicher Mitteilung an die Kommunikationsabteilung der ECHA ([publications@echa.europa.eu](mailto:publications@echa.europa.eu)) gestattet.

Senden Sie gegebenenfalls Ihre Fragen oder Anmerkungen zu diesem Dokument (mit Angabe der Referenznummer und des Ausgabedatums) unter Verwendung des Informationsanfrageformulars. Das Informationsanfrageformular kann über die Seite „Kontakt mit der ECHA“ unter folgender Adresse aufgerufen werden:  
[http://echa.europa.eu/about/contact\\_en.asp](http://echa.europa.eu/about/contact_en.asp)

#### **EUROPÄISCHE CHEMIKALIENAGENTUR**

Postadresse: Postfach 400, FI-00121 Helsinki, Finnland  
Besucheradresse: Annankatu 18, Helsinki, Finnland

## VORWORT

Der vorliegende Text stützt sich auf die REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006<sup>1</sup> (nachstehend „REACH“ genannt) und behandelt speziell die Anwendung ihres Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe d. Er beschreibt, unter welchen Bedingungen Rechtspersonen, die Stoffe aus Abfall zurückgewinnen, die in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung vorgesehene Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen können, und behandelt ausführlich die Pflicht, die Akteure der Lieferkette wie in Titel IV der REACH-Verordnung vorgesehen über Daten zu informieren, die nicht von der Ausnahme erfasst sind.

Das vorliegende Dokument gehört zu einer Reihe von Leitlinien, die allen Beteiligten helfen sollen, ihre Verpflichtungen nach der REACH-Verordnung zu erfüllen. Sie enthalten ausführliche Anleitungen zu grundlegenden REACH-Verfahren sowie zu einigen spezifischen wissenschaftlichen und/oder technischen Methoden, die von Industrie und Behörden im Rahmen von REACH anzuwenden sind.

Die aktuellen Leitlinien wurden von der Kommission unter Beteiligung aller Akteure – Mitgliedstaaten, Unternehmen und Nichtregierungsorganisationen (NGOs) – erstellt. Auf der Tagung der für REACH zuständigen Behörden im Dezember 2008 wurde das Dokument der ECHA übergeben. Die ECHA entwickelte diese Leitlinien unter Berücksichtigung des Klarstellungsbedarfs weiter, der in den Erörterungen mit Fachleuten während des Anhörungsverfahrens identifiziert wurde<sup>2</sup>.

Sie finden diese Leitlinien auf der Website der Europäischen Chemikalienagentur<sup>3</sup>. Aktualisierungen der Leitlinien werden von der ECHA erarbeitet und anschließend erneut in einem Anhörungsverfahren vorgestellt.

<sup>1</sup> Berichtigung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission (ABl. L 396 vom 30.12.2006), geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1354/2007 des Rates vom 15. November 2007 zur Anpassung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) aufgrund des Beitritts Bulgariens und Rumäniens (ABl. L 304 vom 22.11.2007, S. 1).

<sup>2</sup> [http://echa.europa.eu/doc/FINAL\\_MB\\_30\\_2007\\_Consultation\\_procedure\\_on\\_guidance.pdf](http://echa.europa.eu/doc/FINAL_MB_30_2007_Consultation_procedure_on_guidance.pdf)

<sup>3</sup> [http://echa.europa.eu/reach\\_en.asp](http://echa.europa.eu/reach_en.asp)

## Dokumenthistorie

Version	Anmerkung	Datum
Version 1	Leitlinien-Entwurf der Europäischen Kommission (CA/24/2008 Rev. 1) zur Stellungnahme an Mitglieder der Tagung der für REACH zuständigen Behörden übermittelt	September 2008
Version 1.1	Leitlinien-Entwurf (CA/24/2008 Rev. 2) – Beispiel für Erzeugnis aufgenommen (Gesteinskörnungen könnten unter bestimmten Bedingungen als Erzeugnisse angesehen werden)	Oktober 2008
Version 1.2	Leitlinien-Entwurf (CA/24/2008 Rev. 3) – Disclaimer angepasst	April 2009
Version 1.3	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Konzentration des Anwendungsbereichs der Leitlinien auf i) Stoffe, die nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d von der Registrierungspflicht ausgenommen sind, und ii) entsprechende Pflichten der Rückgewinnungsanlagen, ihre Kunden über gefährliche Stoffe in den von ihnen in Verkehr gebrachten zurückgewonnenen Produkten zu informieren               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Übereinstimmung mit einem bereits registrierten Stoff</li> <li>○ der Rückgewinnungsanlage müssen Informationen zu diesem Stoff zur Verfügung stehen</li> <li>○ die der Rückgewinnungsanlage zur Verfügung zu stellenden Informationen müssen den Pflichten im Rahmen der DSD/CLP-Vorschrift genügen</li> <li>○ Meldepflichten gemäß CLP</li> </ul> </li> <li>– Beseitigung von Inkonsistenzen in Bezug auf die Übereinstimmung von Stoffen, den Status von Verunreinigungen und Stoffe in Gemischen</li> <li>– Verbesserung der Konsistenz mit den Leitlinien für Erzeugnisse</li> <li>– Erläuterung, welche Pflichten eine Rückgewinnungsanlage (die die Ausnahmeregelung in Anspruch nimmt) hinsichtlich der Bewertung der potenziellen Gefahren des zurückgewonnenen Materials und der Weitergabe dieser Informationen an ihre Kunden hat</li> <li>– Links zu Leitliniendokumenten aktualisiert</li> <li>– Umstrukturierung des Dokuments</li> <li>– Ergänzung               <ul style="list-style-type: none"> <li>○ von Beispielen</li> <li>○ eines Verfahrensablaufs</li> <li>○ eines Verzeichnisses von Abkürzungen und Definitionen</li> </ul> </li> </ul>	März 2010
Version 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Redaktionelle Änderungen und Klarstellungen</li> <li>- Verbesserung der Konsistenz bezüglich der Formulierung Stoff als solcher, Gemisch und Erzeugnis</li> </ul>	Mai 2010

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>1. EINLEITUNG .....</b>	<b>1</b>
<b>2. BESTIMMUNGEN FÜR ZURÜCKGEWONNENE STOFFE IM RAHMEN VON REACH .....</b>	<b>4</b>
2.1. Vorregistrierung .....	4
2.2. Registrierung .....	6
2.2.1. Ist die Rückgewinnung ein Herstellungsprozess im Rahmen von REACH? .....	6
2.2.2. Identifizierung des zurückgewonnenen Stoffes.....	7
2.2.3. Unterscheidung zwischen Stoff, Gemisch und Erzeugnis.....	7
2.2.4. Verunreinigungen .....	10
2.3. Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung.....	11
2.3.1. Bedingung 1: „Übereinstimmung“ eines zurückgewonnenen Stoffes und eines bereits registrierten Stoffes .....	12
2.3.2. Bedingung 2: Erforderliche Informationen.....	14
2.4. Informationen, die Anwendern zurückgewonnener Stoffe zur Verfügung zu stellen sind.....	15
2.4.1. Relevanz und Angemessenheit der Informationen.....	16
2.4.2. Sicherheitsdatenblätter .....	17
2.4.3. Andere Informationen: Registrierungsnummer und Expositionsszenarium.....	19
2.5. Weitere Pflichten .....	21
2.5.1. Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis .....	21
2.5.2. Beschränkungen.....	21
2.5.3. Zulassung.....	21
2.6. Überlegungen zu bestimmten Strömen zurückgewonnener Materialien .....	22
<b>ANHANG 1: BESTIMMTE STRÖME ZURÜCKGEWONNENER MATERIALIEN .....</b>	<b>25</b>
1.1. Zurückgewonnenes Papier.....	25
1.2. Zurückgewonnenes Glas.....	25
1.3. Zurückgewonnene Metalle.....	26
1.4. Zurückgewonnene Gesteinskörnungen .....	27
1.5. Zurückgewonnene Polymere.....	29
1.6. Zurückgewonnener Gummi .....	31
1.7. Zurückgewonnene Grundöle .....	32
1.8. Zurückgewonnene Lösungsmittel .....	33
<b>ANHANG 2: ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN.....</b>	<b>34</b>

## 1. EINLEITUNG

Artikel 2 Absatz 2 der REACH-Verordnung sieht vor: „*Abfall im Sinne der Richtlinie 2006/12/EG<sup>4</sup> des Europäischen Parlaments und des Rates gilt nicht als Stoff, Gemisch oder Erzeugnis im Sinne des Artikels 3 der vorliegenden Verordnung.*“ Deshalb sind die REACH-Bestimmungen für Stoffe, Gemische und Erzeugnisse nicht auf Abfall anwendbar<sup>5</sup>.

Das bedeutet jedoch nicht, dass Stoffe in Abfall völlig von REACH ausgenommen sind. Hersteller oder Importeure eines im Rahmen von REACH registrierungspflichtigen Stoffes als solchem, in Gemischen oder in Erzeugnissen (nachstehend „Stoff“ genannt) sind nach Anhang I Abschnitt 5.2.2 der REACH-Verordnung verpflichtet, bei der Durchführung der entsprechenden Beurteilungen gemäß Titel II der REACH-Verordnung<sup>6</sup> gegebenenfalls das Abfallstadium des Stoffes zu berücksichtigen. Insbesondere sind nach Artikel 3 Absatz 37 Expositionsszenarien definiert als *„Zusammenstellung von Bedingungen einschließlich der Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt. [...]“*. Der Abfall, in dem ein Stoff enthalten sein kann, beinhaltet Abfall aus der Stoffherstellung, Abfall, der infolge der Stoffverwendung des Stoffes auftritt, und Abfall, der am Ende der Nutzungsdauer von Erzeugnissen, in denen der Stoff enthalten ist, entsteht.

Der Status von Abfall im Kontext von Expositionsszenarien und das diesbezügliche Zusammenspiel von REACH und Abfallgesetzgebung ist in Abschnitt R 13.2.6 und R 18.2 der Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung beschrieben<sup>7</sup>. Deshalb wird in den vorliegenden Leitlinien nicht weiter auf Expositionsszenarien für das Abfallstadium eines Stoffes eingegangen.

Sobald ein Material „aufhört, Abfall zu sein“, gelten die REACH-Bestimmungen grundsätzlich genauso wie für jedes andere Material, allerdings mit bedingten Ausnahmen. Der Punkt, an dem Abfall „aufhört, Abfall zu sein“, war Gegenstand langer Debatten. Nach Artikel 6 Absatz 1 und Absatz 2 der neuen Abfallrahmenrichtlinie sind bestimmte festgelegte Abfälle nicht mehr als Abfälle anzusehen, wenn sie ein Verwertungsverfahren durchlaufen haben und spezifische, nach bestimmten rechtlichen Bedingungen festzulegende Kriterien erfüllen, insbesondere:

- a) Der Stoff oder Gegenstand wird gemeinhin für bestimmte Zwecke verwendet;*
- b) es besteht ein Markt für diesen Stoff oder Gegenstand oder eine Nachfrage danach;*
- c) der Stoff oder Gegenstand erfüllt die technischen Anforderungen für die bestimmten Zwecke und genügt den bestehenden Rechtsvorschriften und Normen für Erzeugnisse und*

<sup>4</sup> Aufgehoben durch Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. November 2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (Abfallrahmenrichtlinie).

<sup>5</sup> Weitere Erläuterungen zu dieser Ausnahmeregelung finden sich in den Leitlinien zur Registrierung unter [http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance\\_document/registration\\_de.htm](http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/registration_de.htm) (Abschnitt 1.6.3.4).

<sup>6</sup> Siehe auch die Leitlinien zur Abschätzung der Exposition während des Abfallstadiums unter [http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance\\_document/information\\_requirements\\_r18\\_en.pdf?vers=20\\_08\\_08](http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/information_requirements_r18_en.pdf?vers=20_08_08)

<sup>7</sup> Kapitel R 13.2.6 „Operational conditions and risk management measures related to the waste life stage“ (Verwendungsbedingungen und Risikomanagementmaßnahmen in Bezug auf das Abfallstadium) und Kapitel R 18.2 „Characterising waste streams arising from manufacture, use and subsequent life-cycle stages“ (Beschreibung von Abfallströmen, die sich aus der Herstellung, Verwendung und nachfolgenden Lebenszyklusstadien ergeben) der Leitlinien zu Informationsanforderungen und Stoffsicherheitsbeurteilung (IR/CSA) [http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance\\_document/information\\_requirements\\_en.htm](http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/information_requirements_en.htm)

*d) die Verwendung des Stoffs oder Gegenstands führt insgesamt nicht zu schädlichen Umwelt- oder Gesundheitsfolgen.*

Diese Kriterien wird die Kommission für spezifische Materialien als delegierte Rechtsakte im Rahmen des Komitologieverfahrens festlegen. Für jeden Abfallstrom müssen andere Faktoren berücksichtigt werden. Die Erörterung von und Leitlinien zu Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft<sup>8</sup> für unterschiedliche Abfallströme sind nicht Gegenstand dieses Dokuments.

Zukünftige Komitologieentscheidungen<sup>9</sup> wie auch Einzelfallentscheidungen zum Ende der Abfalleigenschaft, die von Behörden der Mitgliedstaaten gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Abfallrahmenrichtlinie getroffen werden<sup>10</sup>, können zur Folge haben, dass einige Materialien, die gegenwärtig als Abfall gelten, künftig nicht mehr als Abfall angesehen werden. Dies würde nicht nur bedeuten, dass diese Materialien dann nicht mehr in den Anwendungsbereich der Abfallgesetzgebung fallen, sondern auch, dass sie potenziell den REACH-Bestimmungen unterliegen, sofern keine Ausnahmeregelung gilt. Die Abgrenzung von Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft fällt in die Zuständigkeit der Abfallgesetzgebung, weshalb das vorliegende Dokument keine Leitlinien zu der Frage bereitstellt, wann diese Kriterien gelten und früher entsorgte Produkte nicht mehr als Abfall angesehen werden. Die vorliegenden Leitlinien zu Abfall und zurückgewonnenen Stoffen sollen die Pflichten von Unternehmen, die die Rückgewinnung durchführen<sup>11</sup>, bezüglich der Einhaltung von REACH darstellen und so einen Beitrag zu den übergreifenden Zielen der Europäischen Kommission zur Förderung von Nachhaltigkeit, Verwertung und Recycling leisten.

Ziel dieser Leitlinien ist es, den Status von Materialien abzugrenzen, die zurückgewonnen wurden, die nicht mehr als Abfall angesehen werden und die den REACH-Pflichten für Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse unterliegen. Die Leitlinien erläutern, auf Grundlage welcher wesentlichen Informationen eine Rückgewinnungsanlage die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch nehmen kann:

*„2.7. Ausgenommen von den Titeln II, V und VI sind:*

*[...]*

*d) nach Titel II registrierte Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die in der Gemeinschaft zurückgewonnen werden, wenn:*

*i) der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff mit dem nach Titel II registrierten Stoff identisch ist und*

*ii) dem die Rückgewinnung durchführenden Unternehmen die in den Artikeln 31 oder 32 vorgeschriebenen Informationen über den gemäß Titel II registrierten Stoff zur Verfügung stehen.“<sup>12</sup>*

<sup>8</sup> Informationen zu den Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft, die im Kontext der Umsetzung der Richtlinie 2008/98/EG („Abfallrahmenrichtlinie“) entwickelt wurden, können aufgerufen werden unter:

<http://susproc.jrc.ec.europa.eu/activities/waste/documents/Endofwastecriteriafinal.pdf>

<sup>9</sup> [http://europa.eu/scadplus/glossary/comitology\\_en.htm](http://europa.eu/scadplus/glossary/comitology_en.htm)

<sup>10</sup> Für das Ende der Abfalleigenschaft legt die überarbeitete Abfallrahmenrichtlinie 98/2008EG in Artikel 6 fest: „Wurden auf Gemeinschaftsebene keine Kriterien (für das Ende der Abfalleigenschaft) nach dem Verfahren in den Absätzen 1 und 2 festgelegt, so können die Mitgliedstaaten im Einzelfall entscheiden, ob bestimmte Abfälle unter Berücksichtigung der geltenden Rechtsprechung nicht mehr als Abfälle anzusehen sind. Sie teilen der Kommission diese Entscheidungen gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (1) mit, sofern jene Richtlinie dies erfordert.“

<sup>11</sup> Die Begriffe „Rückgewinnungsanlage“, „Unternehmen, das eine Rückgewinnung durchführt“ und „Hersteller eines zurückgewonnenen Stoffes“ werden in diesem Dokument für ein und denselben Akteur verwendet.

<sup>12</sup> Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d nimmt zurückgewonnene Stoffe nur unter bestimmten Bedingungen von der Registrierungspflicht aus. Es war folglich nicht vom Gesetzgeber beabsichtigt, zurückgewonnene Stoffe allgemein durch Aufnahme in Anhang V von der Registrierungspflicht auszunehmen.

Es ist wichtig zu beachten, dass die vorliegenden Leitlinien nicht die für die verschiedenen Arten von Rückgewinnungsströmen erforderliche Detailgenauigkeit wiedergeben. In Anhang 1 dieser Leitlinien werden jedoch anhand verschiedener ausgewählter Beispiele die allgemeinen Pflichten veranschaulicht, die eine Rückgewinnungsanlage erfüllen muss, um die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch nehmen zu können.



## 2. BESTIMMUNGEN FÜR ZURÜCKGEWONNENE STOFFE IM RAHMEN VON REACH

In welchem Abschnitt der Abfallbehandlung die REACH-Pflichten zu gelten beginnen, hängt davon ab, wann das Material seine Abfalleigenschaft verliert. Dies impliziert, dass das Rückgewinnungsverfahren beendet ist, nachdem ein Material nicht mehr als Abfall angesehen wird. Materialien, deren Abfalleigenschaft geendet hat, können von da an als Stoff als solcher, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis in einem Produktionsprozess verarbeitet werden. Rückgewinnungsverfahren bestehen häufig aus mehreren Schritten, wobei manchmal erst aus dem letzten Schritt ein Material hervorgeht, das nicht länger als Abfall gemäß der EU-Abfallgesetzgebung eingestuft wird. Außerdem sind Fälle möglich, in denen nur ein Teil des Materials, das aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgeht, Nicht-Abfall darstellt<sup>13</sup>.

Folglich sind alle Rückgewinnungsschritte, aus denen kein Nicht-Abfall-Material hervorgeht, Teil des Abfallbehandlungsprozesses, welcher der Abfallgesetzgebung unterliegt. Darüber hinaus werden laut Artikel 2 Absatz 2 der REACH-Verordnung Abfallmaterialien einschließlich Abfall, der bei Rückgewinnungsverfahren entsteht, nicht als Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse angesehen. Für den Zweck der REACH-Verordnung sollten zurückgewonnene Stoffe nur als **Stoffe** verstanden werden, **die**, nachdem sie Teil von Abfallmaterialien waren, **nicht länger Abfall** gemäß der Abfallrahmenrichtlinie sind. Die Bestandteile des zurückgewonnenen Stoffes können als solche im Abfallstrom vorliegen oder durch eine chemische Modifizierung während des Rückgewinnungsverfahrens aus dem Abfallstrom gewonnen worden sein (siehe Abschnitt 2.2.1).

### 2.1. Vorregistrierung

Die Ausnahme von der Registrierungspflicht für zurückgewonnene Stoffe gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung setzt, sofern anwendbar, voraus, dass bereits ein identischer Stoff registriert wurde. Obwohl die meisten zurückgewonnenen Stoffe wahrscheinlich bis zu dem Zeitpunkt, ab dem die Registrierungspflichten für Phase-in-Stoffe gelten, registriert sein werden, wurden bis zum Ende der Vorregistrierungsphase keine Registrierungen durchgeführt<sup>14</sup>. Dabei ist jedoch wichtig zu beachten, dass Nicht-Phase-in-Stoffe, die nicht für eine Vorregistrierung in Betracht kommen, schon seit dem Inkrafttreten von Titel II der REACH-Verordnung im Juni 2008 registrierungspflichtig sind. Folglich muss bei einem zurückgewonnenen Nicht-Phase-in-Stoff auf diese Registrierungen Bezug genommen werden, damit die in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung vorgesehene Ausnahmeregelung in Anspruch genommen werden kann.

<sup>13</sup> Artikel 6 Absatz 1 der Abfallrahmenrichtlinie lautet: „Bestimmte festgelegte Abfälle sind nicht mehr als Abfälle [...] anzusehen, wenn sie ein Verwertungsverfahren, wozu auch ein Recyclingverfahren zu rechnen ist, durchlaufen haben [...]“, und in Artikel 6 Absatz 3 der Abfallrahmenrichtlinie heißt es: „Abfälle, die gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht mehr als Abfälle angesehen werden, sind auch für die Zwecke der Verwertungs- und Recyclingziele der Richtlinien 94/62/EG, 2000/53/EG, 2002/96/EG und 2006/66/EG sowie anderer einschlägiger Gemeinschaftsvorschriften nicht mehr als Abfälle anzusehen, soweit die auf Recycling oder Verwertung bezogenen Anforderungen dieser Rechtsvorschriften erfüllt sind.“

<sup>14</sup> Die Vorregistrierung besteht in der kostenlosen Übermittlung einer begrenzten Auswahl von Angaben an die ECHA (im Wesentlichen Name des Stoffes, Name und Anschrift der Kontaktperson, vorgesehene Registrierungsfrist und Mengenband; weitere Informationen siehe [http://echa.europa.eu/pre-registration\\_en.asp](http://echa.europa.eu/pre-registration_en.asp)). Vorregistratorien müssen auf Anforderungen von Daten antworten (wenn ein Vorregistrator nicht über die angeforderten Daten verfügt, genügt es, wenn er dies in seiner Antwort auf die Anforderung angibt). Ansonsten hängt die Rolle der Rückgewinnungsanlagen innerhalb der SIEFs davon ab, ob sie selbst einbezogen werden möchten, wobei sie sich auch entscheiden können, nicht aktiv mitzuwirken („ruhende“ Teilnehmer). Solche Vorregistratorien können nicht verpflichtet werden, SIEF-Kosten zu zahlen, sofern sie nicht Informationen nutzen, die der Kostenteilung im Rahmen von REACH unterliegen (weitere Informationen siehe Leitlinien zur gemeinsamen Nutzung von Daten). Die Vorregistrierung verpflichtet nicht zur Registrierung des Stoffes.

Solange der Stoff nicht von einem anderen Akteur registriert wurde, sind die Bedingungen gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung nicht erfüllt. Folglich sind Rückgewinnungsanlagen, die einen solchen Stoff herstellen, potenziell registrierungspflichtig. Das bedeutet, dass Rückgewinnungsanlagen, die ihren Stoff nicht vorregistriert haben, ihren Stoff erst dann gesetzeskonform herstellen oder in Verkehr bringen können, wenn der Stoff entweder von ihnen selbst oder von einem anderen Akteur registriert wurde.

Deshalb bietet nur die Vorregistrierung die erforderliche Rechtssicherheit, um bis zum Ablauf der entsprechenden Registrierungsfrist mit der Herstellung oder Inverkehrbringung fortzufahren, vorausgesetzt, der vorregistrierte Stoff erfüllt die Bedingungen gemäß Artikel 3 Absatz 20 der REACH-Verordnung. Obwohl die Frist für die Vorregistrierung und auch die erste Frist für die nachträgliche Vorregistrierung bereits abgelaufen sind, besteht für potenzielle Registranten, die einen zurückgewonnenen Phase-in-Stoff als solchen oder in einem Gemisch oder im Kontext von Erzeugnissen erstmals herstellen oder einführen, unter bestimmten, in Artikel 28 Absatz 6 der REACH-Verordnung festgelegten Bedingungen noch immer die Möglichkeit, von der nachträglichen Vorregistrierung Gebrauch zu machen<sup>15</sup>.

Möglicherweise ist nach der Vorregistrierung keine Registrierung erforderlich, weil der bzw. die Stoff(e) letztendlich von einem anderen Registranten registriert werden, so dass die Rückgewinnungsanlage die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch nehmen kann. Sollte (auf Gemeinschaftsebene oder auf Ebene der Mitgliedstaaten) eine Entscheidung erlassen werden, das Ende der Abfalleigenschaft zu ändern, kann auch von der oben erläuterten nachträglichen Vorregistrierung gemäß Artikel 28 Absatz 6 der REACH-Verordnung Gebrauch gemacht werden. Rückgewinnungsanlagen sollten jedoch bewerten, ob sich durch das Ende der Abfalleigenschaft die Registrierungsfrist ändern kann, da bei manchen Materialien die Menge des zurückgewonnenen Stoffes größer als die des im Primärsektor hergestellten Stoffes ist. Das kann zur Folge haben, dass Rückgewinnungsanlagen einen Stoff vor den Herstellern im Primärsektor registrieren müssen.

Die Vorregistrierung kann die Kommunikation mit anderen Herstellern des gleichen Stoffes eröffnen. Auf diese Weise erhalten Rückgewinnungsanlagen Zugang zu den Kontaktdaten anderer Hersteller des Stoffes und, wenn sie dies wünschen, die Möglichkeit, zu den SIEF-Diskussionen beizutragen. Außerdem ermöglicht die Vorregistrierung Rückgewinnungsanlagen, sich an der Diskussion über die Übereinstimmung von Stoffen zu beteiligen und die Übereinstimmung ihres Stoffes nachzuweisen, so dass sie dem entsprechenden SIEF beitreten können. Außerdem bietet die Einbeziehung der Rückgewinnungsanlagen in die SIEF den Vorteil, dass ihre Teilnahme die Entwicklung von korrekten Expositionsszenarien für den Umgang mit Materialien in der Endstufe ihres Lebenszyklus sowie die Identifizierung von Unterschieden und Auswirkungen (in dem erforderlichen Umfang) zwischen Produktionsprozessen im Primär- und Sekundärsektor erleichtert. Darüber hinaus kann das SIEF auch Gelegenheit bieten, den Zugang zu sicherheitsbezogenen Informationen zu erörtern, die Rückgewinnungsanlagen gegebenenfalls für die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung sowie für ihre weiteren Pflichten im Rahmen von REACH bezüglich des Registrierungsstatus von Stoffen (Abschnitt 2.5) und der

<sup>15</sup> Rechtspersonen können nach dem 1. Dezember 2008 eine Vorregistrierung durchführen, wenn sie:

- Phase-in-Stoffe (als solche oder in einem Gemisch) nach dem 1. Dezember 2008 in einer Menge von mindestens 1 Tonne pro Jahr herstellen oder einführen und nachweisen können, dass sie dies erstmals tun; oder
- Erzeugnisse, aus denen Stoffe freigesetzt werden sollen, nach dem 1. Dezember 2008 in einer Menge von mindestens 1 Tonne pro Jahr herstellen oder einführen und nachweisen können, dass sie dies erstmals tun

Wenn dies der Fall ist, gelten für die Vorregistrierung folgende Fristen:

- spätestens sechs Monate, nachdem die Herstellung oder Einfuhr den Schwellenwert von einer Tonne überschritten hat; und
- mindestens 12 Monate vor der entsprechenden Übergangsfrist für die Registrierung.

In diesem Kontext bedeutet „erstmalige“ Herstellung oder Einfuhr erstmals nach Inkrafttreten der REACH-Verordnung (1. Juni 2007).

Verfügbarkeit von Informationen (Abschnitt 2.3.2) benötigen. Zu beachten ist, dass sich bei Vorregistrierung eines zurückgewonnenen Materials als UVCB (statt als einzelne Stoffe mit Verunreinigungen) die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in einem späteren Stadium schwieriger gestalten kann (Abschnitt 2.2.3).

## 2.2. Registrierung

Wie jeder andere Stoff, der in den Anwendungsbereich der REACH-Verordnung fällt, unterliegen zurückgewonnene Stoffe grundsätzlich den Registrierungspflichten im Rahmen von REACH.

Die Rechtsperson, die die endgültige Rückgewinnung durchführt, sollte prüfen, ob der zurückgewonnene Stoff von der Registrierungspflicht ausgenommen ist, weil er in Anhang IV aufgeführt oder von Anhang V der REACH-Verordnung abgedeckt ist. Beispiele für solche zurückgewonnenen Stoffe sind in Anhang 1 dieser Leitlinien dargestellt.

Wenn diese Ausnahmeregelungen nicht anwendbar sind, dann sieht Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme für zurückgewonnene Stoffe vor. Die entsprechenden Bestimmungen sind in Abschnitt 2.3. näher erläutert. Um ihre Einhaltung zu gewährleisten, sollten in Bezug auf die allgemeinen Registrierungspflichten im Rahmen von REACH, welche grundsätzlich auch für den zurückgewonnenen Stoff gelten, folgende Punkte berücksichtigt werden.

### 2.2.1. Ist die Rückgewinnung ein Herstellungsprozess im Rahmen von REACH?

Wie bereits oben ausgeführt, kann Abfallmaterial, nachdem es aufgehört hat, Abfall zu sein, als ein Stoff als solcher, als ein Gemisch, das zwei oder mehr Stoffe enthält, oder als ein Erzeugnis angesehen werden. Folglich ist zu klären, ob die Rückgewinnung eine Fortsetzung der Verwendung des ursprünglich registrierten Stoffes darstellt, und wenn dies nicht der Fall ist, dann zweitens, ob es sich bei der Rückgewinnung um eine „Herstellung“ handelt, die Abfall wieder in einen oder mehrere Stoffe als solche, in ein Gemisch oder in ein Erzeugnis umwandelt.

Der Lebenszyklus und die Lieferkette des ursprünglichen Stoffes enden mit der Abfallphase. Wenn Abfall aufhört, Abfall zu sein, beginnt ein neuer Lebenszyklus der Stoffe. Das Rückgewinnungsverfahren konzentriert sich auf die Rückgewinnung der Stoffe aus diesem Abfall. Deshalb kann die Rückgewinnung definitionsgemäß keinesfalls eine Verwendung sein<sup>16</sup>.

Artikel 3 Absatz 8 der REACH-Verordnung definiert Herstellung als „*Produktion oder Extraktion von Stoffen im natürlichen Zustand*“. Stoffe, die in dem Abfallrückgewinnungsverfahren chemisch modifiziert wurden (z. B. Verwitterung bestimmter Schlacken wie Stahlschlacke, Flugasche, Methanbildung bei der „rohstofflichen Verwertung“ von Polymeren), erfüllen klar diese Definition.

Einige Rückgewinnungsverfahren, aus denen zurückgewonnene Stoffe hervorgehen, verändern die chemische Zusammensetzung von Stoffen jedoch nicht (insbesondere mechanische Verarbeitungs- oder Wiederverwertungsverfahren, z. B. Sortieren, Trennen, Beseitigen von Schadstoffen, Homogenisieren und Behandlungsverfahren zur Modifizierung der Makrostruktur des Materials wie Mahlen (Gesteinskörnungen), Schneiden, Schreddern (Altmetalle), Granulieren (Kunststoffabfall) und Schleifen von Materialien, Wiedereinschmelzen ohne chemische Modifizierung).

<sup>16</sup> In Artikel 3 Absatz 24 ist „Verwendung“ wie folgt definiert: „*Verarbeiten, Formulieren, Verbrauchen, Lagern, Bereithalten, Behandeln, Abfüllen in Behältnisse, Umfüllen von einem Behältnis in ein anderes, Mischen, Herstellen eines Erzeugnisses oder jeder andere Gebrauch*“.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Durchsetzbarkeit dieses Konzepts werden alle Formen der Rückgewinnung einschließlich mechanischer Verarbeitung als Herstellungsprozess angesehen, wenn sie nach einem oder mehreren Rückgewinnungsschritten zur Bildung von einem oder mehreren Stoffen als solchen oder in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis führen, die kein Abfall mehr sind.

### 2.2.2. Identifizierung des zurückgewonnenen Stoffes

Um die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch nehmen zu können, muss den zurückgewonnenen Stoffen eine Identität zugeordnet werden. Wie für andere Stoffe, die im Rahmen von REACH registrierungspflichtig sind, müssen der Name und entsprechende Daten zur Verfügung stehen, die einen zurückgewonnenen Stoff ausreichend identifizieren. In Anhang VI der REACH-Verordnung, Absatz 2 „Identifizierung des Stoffes“ sind die Angaben aufgeführt, die als ausreichend für eine korrekte Ermittlung und Benennung des Stoffes angesehen werden<sup>17</sup>. Diese Angaben beinhalten grundsätzlich den IUPAC-Namen und/oder sonstige chemische Bezeichnungen, die Summen- und Strukturformel, die Zusammensetzung sowie Analysedaten (normalerweise einschließlich Spektraldaten und chromatographischer Daten) des Stoffes.

Wegen der veränderlichen Zusammensetzung des Abfallstroms, aus dem die Stoffe zurückgewonnen werden, oder auch aufgrund der Tatsache, dass aus Abfall häufig Stoffe in Gemischen und nicht Stoffe als solche zurückgewonnen werden, ist es gegebenenfalls nicht immer möglich, für jeden zurückgewonnenen Stoff die genannten Analysedaten bereitzustellen. In diesem Fall ist klar anzugeben und zu begründen, welche anderen Daten ausreichen, um die Identität des bzw. der zurückgewonnenen Stoff(e) zu rechtfertigen. Dabei sind konkret für den zurückgewonnenen Stoff einschlägige Informationen zu dokumentieren (Ursprung des Abfalls, Kontrolle der eingesetzten Materialien, Spektraldaten, sofern vorhanden, Prozessschritte, die gewährleisten, dass in dem zurückgewonnenen Stoff als solchem oder in dem Gemisch bestimmte Verunreinigungen nicht vorliegen), um die Identität des zurückgewonnenen Stoffes mit dem ursprünglichen, nach Titel II der REACH-Verordnung registrierten Stoff vergleichen zu können<sup>18</sup>.

### 2.2.3. Unterscheidung zwischen Stoff, Gemisch und Erzeugnis

Zur Beurteilung der Registrierungspflichten für zurückgewonnene Materialien ist es notwendig, klar zu identifizieren, ob es sich bei dem betreffenden Material um einen Stoff als solchen, ein Gemisch (das zwei oder mehr vermengte Stoffe enthält) oder ein Erzeugnis handelt. Diese Frage wird im Folgenden anhand der Definitionen von „Stoff“, „Gemisch“ und „Erzeugnis“ gemäß Artikel 3<sup>19</sup> der REACH-Verordnung behandelt. Weitere Informationen zur Anwendung dieser Definitionen enthalten die Leitliniendokumente zur Identifizierung von Stoffen und zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen.

#### 2.2.3.1. Erzeugnis

Ein Rückgewinnungsverfahren kann direkt zur Entstehung eines Erzeugnisses, z. B. einer Parkbank aus Kunststoff, anstelle eines Stoffes oder eines Gemischs führen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn gesammelte und sortierte Polymer- oder Metallabfälle direkt

<sup>17</sup> Die Leitlinien zur Ermittlung und Benennung von Stoffen im Rahmen von REACH können aufgerufen werden unter: [http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance\\_document/substance\\_id\\_en.htm](http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/substance_id_en.htm)

<sup>18</sup> Die Informationen, die sich aus der Überwachung der Einhaltung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft ergeben, sollten eine bestimmte Sekundärrohstoffqualität gewährleisten, gefährliche Eigenschaften ausschließen und das Vorliegen von Fremdmaterialien begrenzen; zudem können sie helfen, die Bedingung betreffend die Übereinstimmung des zurückgewonnenen Stoffes zu erfüllen (siehe auch Abschnitt 2.3.1).

<sup>19</sup> Artikel 3 Absatz 1: Stoff; Artikel 3 Absatz 2: Gemisch; Artikel 3 Absatz 3: Erzeugnis.

zu neuen Erzeugnissen eingeschmolzen werden. Die Registrierung von Stoffen in Erzeugnissen ist nur erforderlich, wenn diese unter bestimmten Bedingungen wie in Artikel 7 Absatz 1 der REACH-Verordnung angegeben freigesetzt werden sollen oder die Agentur gemäß Artikel 7 Absatz 5 der REACH-Verordnung entschieden hat, eine Registrierung zu fordern<sup>20</sup>. Nur in diesen begrenzten Fällen müsste festgestellt werden, ob Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d Anwendung findet, da die Rückgewinnungsanlage zur Einhaltung der Bestimmungen gemäß Artikel 7 der REACH-Verordnung zu Stoffen in Erzeugnissen verpflichtet ist. Sollte eine Rückgewinnungsanlage Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung aus irgendeinem Grund nicht in Anspruch nehmen können, besteht dennoch die Möglichkeit, dass sie letztendlich nach Artikel 7 Absatz 6 der REACH-Verordnung von der Registrierungspflicht ausgenommen ist, wenn der Stoff bereits für diese Verwendung registriert wurde.

Artikel 3 Absatz 3 der REACH-Verordnung definiert „Erzeugnis“ als *„Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt“*.

Ausgehend von dieser Definition ist ein Gegenstand ein Erzeugnis, wenn Sie eindeutig folgern können, dass seine Form, Oberfläche oder Gestalt für seine Funktion maßgeblicher ist als seine chemische Zusammensetzung. Ist die Form, Oberfläche oder Gestalt gleich oder weniger wichtig als die chemische Zusammensetzung, handelt es sich um einen Stoff oder ein Gemisch. Kann nicht eindeutig gefolgert werden, ob ein Gegenstand der REACH-Definition für Erzeugnisse entspricht, dann ist eine tiefergehende Bewertung notwendig. Dazu sollten die Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen herangezogen werden.<sup>21</sup>

Als weiterer Anhaltspunkt gilt, dass es sich bei einem zurückgewonnenen Material eher um einen Stoff als solchen oder ein Gemisch als um ein Erzeugnis handelt, wenn dieses Material vermutlich chemisch weiterreagiert oder seine Form oder Oberfläche ändert (z. B. zu einer neuen Gestalt eingeschmolzen wird).

Wird ein zurückgewonnenes Material aufgrund dieser Überlegungen als Erzeugnis angesehen, dann ist eine Registrierung der enthaltenen Stoffe nach Artikel 7 Absatz 1 oder Artikel 7 Absatz 5 der REACH-Verordnung nur ausnahmsweise erforderlich, wovon die Rückgewinnungsanlage Gebrauch machen kann, wenn sie die oben erläuterten Voraussetzungen gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung erfüllt.

### 2.2.3.2. Stoff als solcher oder in Gemischen

Nach Artikel 3 Absatz 1 der REACH-Verordnung ist ein **Stoff** definiert als *„chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können.“*

Stoffe können in zwei Hauptgruppen eingeteilt werden:

1. „Genau definierte Stoffe“: Stoffe mit definierter qualitativer und quantitativer Zusammensetzung, die anhand der Identifizierungsparameter von REACH, Anhang VI, Absatz 2

<sup>20</sup> Liegen in den Erzeugnissen besonders besorgniserregende Stoffe vor, die im „Verzeichnis in Frage kommender Stoffe“ stehen, kann dies Meldepflichten gemäß Artikel 7 Absatz 2 und Mitteilungspflichten gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung nach sich ziehen.

<sup>21</sup> Siehe die Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen unter [http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance\\_document/articles\\_en.htm](http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/articles_en.htm) (werden zurzeit überarbeitet). Der letzte Revisionsstand ist zu finden unter [http://guidance.echa.europa.eu/guidance4\\_en.htm](http://guidance.echa.europa.eu/guidance4_en.htm)



ausreichend identifiziert werden können. Die Regeln für die Ermittlung und Benennung unterscheiden:

- „genau definierte Stoffe“ mit genau einem Hauptbestandteil (grundsätzlich  $\geq 80\%$ ) (einkomponentige Stoffe)
- Stoffe mit mehr als einem Hauptbestandteil (grundsätzlich jeder Bestandteil  $\geq 10\%$  und  $< 80\%$ ) („mehrkomponentige“ Stoffe)

2. „UVCB-Stoffe“: *„Stoffe unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte oder biologische Materialien, auch UVCB-Stoffe genannt, können durch ihre chemische Zusammensetzung nicht ausreichend identifiziert werden, denn:*

- *die Zahl ihrer Bestandteile ist relativ groß und/oder*
- *ihre Zusammensetzung ist zu einem wesentlichen Teil unbekannt und/oder*
- *die Veränderlichkeit ihrer Zusammensetzung ist relativ groß oder schlecht vorhersagbar.“<sup>17</sup>*

Für diese Stoffe sind weitere Kennzeichen in Betracht zu ziehen, z. B. Ursprungsquellen oder die Art der Produktionsprozesse.

Für zurückgewonnene Stoffe sind insbesondere die Konzepte zur Identifizierung eines Stoffes als einkomponentiger Stoff oder UVCB-Stoff relevant. Im Unterschied dazu bezieht sich das Konzept der „mehrkomponentigen Stoffe“ auf eine Kategorie von Stoffen, die aus einem spezifischen Herstellungsprozess hervorgehen (siehe Beispiel 3 in Anhang 1), so dass es nur unter bestimmten Umständen für zurückgewonnene Stoffe gilt. Wenn Materialien in EINECS aufgeführt sind, weist dies darauf hin, dass sie als Stoffe angesehen werden, auch wenn in vielen Fällen eine Präzisierung der Stoffidentität erforderlich sein kann.

Nach Artikel 3 Absatz 2 der REACH-Verordnung ist ein **Gemisch**<sup>22</sup> definiert als *„Zubereitung oder Lösung, die aus zwei oder mehr Stoffen besteht.“* Somit kann ein zurückgewonnenes Material auch als ein Gemisch, das mehrere zurückgewonnene Stoffe enthält, angesehen werden.

Im Allgemeinen ist zu beachten, dass klar zwischen Gemischen und Stoffen zu unterscheiden ist und die beiden Begriffe folglich nicht nach freiem Ermessen austauschbar sind. Die Definitionen von „Gemischen“ und „Stoffen“ sind so auszulegen, dass der Begriff „Stoff“ Reaktionsmasse beinhaltet, die aus einer chemischen Reaktion hervorgeht. Der Begriff „Gemisch“ ist auf Vermengungen begrenzt, die nicht das Ergebnis einer chemischen Reaktion sind.

Da bei vielen Rückgewinnungsverfahren keine Stoffe als solche, sondern eher Stoffe in Gemischen (z. B. Kunststoffe, Gummi usw.) produziert werden, wird im Folgenden die Unterscheidung zwischen einem Gemisch und einem UVCB-Stoff variabler Zusammensetzung beschrieben.

Viele zurückgewonnene Materialien bestehen aus zwei oder mehr Stoffen, weisen aber auch typische Eigenschaften von UVCB-Stoffen auf. Deshalb sind die Alternativen zur Beschreibung des bzw. der Stoff(e) zu einem gewissen Grad austauschbar. Es obliegt dem Hersteller bzw. Importeur zu entscheiden, welche der beiden Optionen am besten zu den Eigenschaften des Materials passen.

Einerseits dürfte es leichter sein, Stoffe mit sehr komplexer Zusammensetzung als UVCB-Stoffe zu registrieren. Andererseits werden zurückgewonnene Materialien mit komplexer Zusammensetzung häufig keine entsprechenden ursprünglichen Stoffe aufweisen, die bereits als UVCB-Stoffe registriert wurden. Folglich würden diese Stoffe gegebenenfalls nicht vom Phase-in-

<sup>22</sup> Die Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 31. Dezember 2008 (CLP-Verordnung) gibt in Artikel 57, Punkt 11, S. 30 an, dass der Begriff „Zubereitung“ in der REACH-Verordnung durch „Gemisch“ zu ersetzen ist.

Status Gebrauch machen können, weil es keinen entsprechenden EINECS-Eintrag gibt. Wenn dies der Fall ist, gibt es möglicherweise keine andere Registrierung, auf die eine Ausnahme gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d gestützt werden kann.

Dennoch können die einzelnen Bestandteile des Materials bereits registriert (oder von der Registrierungspflicht ausgenommen) sein, so dass die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch genommen werden kann, sofern die entsprechenden sicherheitsbezogenen Informationen vorliegen.

Eine Rückgewinnung kann zur Entstehung von einem oder mehreren Stoffen als solchen oder in einem Gemisch führen. Es obliegt der Rückgewinnungsanlage zu prüfen, ob das Material einen Stoff als solchen darstellt oder in einem Gemisch enthalten ist. In jedem Fall muss sie sicherstellen, dass die einzelnen Bestandteile/Stoffe bereits registriert sind, so dass die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch genommen werden kann, wenn die entsprechenden sicherheitsbezogenen Informationen vorliegen (siehe Abschnitt 2.3.2 und Abschnitt 2.4.1).

#### 2.2.4. Verunreinigungen

Im Kontext zurückgewonnener Materialien kann es schwierig zu beurteilen sein, ob ein Bestandteil eines zurückgewonnenen Materials einen Stoff oder eine Verunreinigung darstellt. In den Leitlinien zur Identifizierung von Stoffen ist eine Verunreinigung wie folgt definiert: *„Ein nicht vorgesehener Bestandteil des hergestellten Stoffes. Sie kann aus den Ausgangsmaterialien stammen oder das Ergebnis von Sekundär- oder unvollständigen Reaktionen im Herstellungsprozess sein. Obwohl sie im fertigen Stoff enthalten ist, wurde sie nicht absichtlich zugefügt.“*<sup>17</sup>

Zurückgewonnene Stoffe können Verunreinigungen enthalten, welche sich von denen in einem nicht aus einem Rückgewinnungsverfahren gewonnenen Stoff unterscheiden können. Dies ist insbesondere der Fall, wenn zurückgewonnene Materialien nicht vorgesehene Bestandteile enthalten, die für das zurückgewonnene Material keine Funktion haben, und wenn der einzige Grund für deren Vorliegen in dem zurückgewonnenen Material darin besteht, dass sie Teil des Abfalls waren, der dem Rückgewinnungsverfahren zugeführt wurde.

Während solche Bestandteile ursprünglich durchaus absichtlich als Stoffe zugefügt worden sein können, um ein Gemisch oder ein Erzeugnis herzustellen, sind sie möglicherweise in dem zurückgewonnenen Material nicht vorgesehen (je nachdem, ob sie eine spezifische Funktion haben oder nicht), so dass sie gegebenenfalls als Verunreinigungen angesehen werden können, die als solche keine gesonderte Registrierung erfordern.

Bestandteile, die in Konzentrationen von über 20 % (w/w) vorliegen, sollten jedoch im Allgemeinen nicht als Verunreinigungen, sondern als gesonderte Stoffe in einem Gemisch angesehen werden. Wird ein zurückgewonnenes Material absichtlich wegen des Vorliegens bestimmter Bestandteil(e) gewählt, sollten diese Bestandteile ebenfalls als gesonderte Stoffe angesehen werden, auch wenn sie in Konzentrationen unter 20 % (w/w) vorliegen (wenn z. B. PVC wegen der enthaltenen Flammschutzmittel gewählt wird, ist es eventuell erforderlich, diese Flammschutzmittel zu registrieren, sofern dies nicht bereits erfolgt ist).

Beim mechanischen Trennen von gemischtem Abfall ist es häufig unmöglich, Material mit 100-prozentiger Reinheit (frei von Fremdkörpern) zurückzugewinnen. Diese Fremdkörper gehören oft entweder nicht zu dem Abfallstrom an sich (zum Beispiel – je nach Abfallstrom – Steine, Kunststoffe, Gummistückchen, Sand usw.) oder nicht zu dem Material, das Gegenstand der Rückgewinnung ist, sondern zu dem Endprodukt, das Abfall geworden ist (z. B. Farben, Lacke usw.) und bei dem Zusammensetzung und Gesamtmenge schwierig zu ermitteln sind. Nach angemessenem Sortieren und Trennen sollten diese Anteile nur noch in sehr geringen Mengen in dem zurückgewonnenen Material vorliegen. In diesem Fall können solche Fremdkörper als

Verunreinigungen angesehen werden, welche als solche nicht gesondert registriert werden müssen.

Selbst wenn Verunreinigungen nicht gesondert zu registrieren sind, sind sie:

- in dem Umfang<sup>17</sup> zu identifizieren und dem bzw. den zurückgewonnenen Stoff(en) zuzuordnen, der erforderlich ist, um den Vergleich mit (einem) anderen, bereits registriert(en) Stoff(en) zu ermöglichen; und
- in dem Umfang zu identifizieren und zu bewerten, der erforderlich ist, um die Ermittlung des Gefahrenprofils sowie die Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes als solchem oder in dem Gemisch, in dem die Verunreinigungen auftreten, zu ermöglichen (siehe Abschnitt 2.3.2).

Wenn das zurückgewonnene Material als Stoff in einem Gemisch angesehen wird, ist der Inhalt dieses Gemischs einzelnen Stoffidentitäten zuzuordnen. Jede Stoffidentität kann Verunreinigungen beinhalten<sup>23</sup>. Als Grundlage sind die Leitlinien zur Identifizierung von Stoffen heranzuziehen. Darüber hinaus ist bei der Entscheidung über die Identität auf die Hauptbestandteile abzustellen. Verunreinigungen können sich auf das Gefahrenprofil des Stoffes auswirken. Wenn das der Fall ist, sind sie bei der Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes zu berücksichtigen (siehe Abschnitt 2.4.1.). Rückgewinnungsanlagen sollten beachten, dass das Konzept der Verunreinigungen nicht für UVCB-Stoffe gilt. Verunreinigungen kommen nur für Materialien in Betracht, die aus Stoffen (als solchen oder in einem Gemisch) mit genau definierter Zusammensetzung bestehen.

### **2.3. Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung**

Nachdem die Art (Stoff als solcher oder in einem Gemisch) und die Verunreinigungen des zurückgewonnenen Materials wie in Abschnitt 2.2 beschrieben ermittelt, identifiziert und dokumentiert wurden, kann die Rückgewinnungsanlage prüfen, ob die Ausnahmekriterien gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung erfüllt sind. Unternehmen, die diese Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen möchten, müssen den Behörden (nur auf Verlangen) anhand einer geeigneten Dokumentation nachweisen, dass ihre zurückgewonnenen Stoffe die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung erfüllen.

Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung sieht folgende Ausnahmeregelung für zurückgewonnene Stoffe vor:

*„2.7. Ausgenommen von den Titeln II, V und VI sind:*

*[...]*

*d) nach Titel II registrierte Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die in der Gemeinschaft zurückgewonnen werden, wenn:*

*i) der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff mit dem nach Titel II registrierten Stoff identisch ist und*

*ii) dem die Rückgewinnung durchführenden Unternehmen die in den Artikeln 31 oder 32 vorgeschriebenen Informationen über den gemäß Titel II registrierten Stoff zur Verfügung stehen.“*

Es sei daran erinnert, dass Importeure von Stoffen, die außerhalb der Grenzen des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zurückgewonnen werden, die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung nicht in Anspruch nehmen können, da

<sup>23</sup> Bezüglich der Anforderungen im Rahmen von REACH ist zu beachten, dass die Abfallqualität durch Maßnahmen im Behandlungsprozess selbst erhöht werden kann. Durch Vorkehrungen bei der Abfallannahme (-ablehnung) und exaktes Aussortieren lässt sich die Abfallqualität verbessern. Dadurch können die in dem Abfall vorliegenden Verunreinigungen verringert werden, was die Einhaltung der Pflichten im Rahmen von REACH erleichtert.



diese nur für die Rückgewinnung innerhalb des EWR gilt. In einigen Fällen können Unternehmen das Material weiter als Abfall einführen und dann im Europäischen Wirtschaftsraum zurückgewinnen (z. B. indem sie nach der Rückgewinnung prüfen, ob die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft erfüllt sind). Dies würde eine effiziente Überwachung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft gewährleisten, wobei zugleich die in dem Abfall enthaltenen Stoffe als innerhalb des EWR zurückgewonnen angesehen werden können, so dass Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung Anwendung finden könnte.

Auch für Nebenprodukte, wie in Artikel 5 der Abfallrahmenrichtlinie beschrieben, kann nicht von der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d Gebrauch gemacht werden. Nebenprodukte können jedoch auf der Grundlage von Anhang V unter der Bedingung, dass sie nicht selbst eingeführt oder in Verkehr gebracht werden, von der Registrierungspflicht ausgenommen sein. Wenn die Rückgewinnungsanlage weder die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung noch eine andere Ausnahmeregelung in Anspruch nehmen kann, muss sie den zurückgewonnenen Stoff registrieren und anschließend alle Pflichten erfüllen, die sich aus den Bestimmungen zur Registrierung von Stoffen gemäß Titel II der REACH-Verordnung ergeben. In den folgenden beiden Abschnitten wird Schritt für Schritt beschrieben, wie die Voraussetzungen gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung erfüllt werden.

### **2.3.1. Bedingung 1: „Übereinstimmung“ eines zurückgewonnenen Stoffes und eines bereits registrierten Stoffes**

Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d Ziffer i der REACH-Verordnung sieht vor, dass *der aus dem Rückgewinnungsverfahren hervorgegangene Stoff mit dem nach Titel II registrierten Stoff identisch ist*. Dieser Teil des Rechtstextes beinhaltet zwei Voraussetzungen: Die Ausnahme stützt sich auf eine vorhandene Registrierung und der zurückgewonnene Stoff ist mit dem registrierten Stoff identisch.

#### **Der zurückgewonnene Stoff muss mit dem bereits registrierten Stoff identisch sein**

Das bedeutet, wenn der identische Stoff aus irgendeinem Grund nicht im Herstellungs- oder Einfuhrstadium registriert wurde, muss der zurückgewonnene Stoff registriert werden, bevor er nach dem Ende seiner Abfalleigenschaft eingeführt oder in Verkehr gebracht werden kann.

Dabei ist zu beachten, dass die Pflichten bezüglich des Lebenszyklus und der Lieferkette mit der Abfallphase enden. Dies hat auch zur Folge, dass die Verwendungen eines zurückgewonnenen Stoffes nicht von dem Expositionsszenarium des „ursprünglichen“ Stoffes abgedeckt sein müssen (d. h. der Stoff, der Abfall geworden ist und aus diesem Abfall zurückgewonnen wird), weil der Lebenszyklus des ursprünglichen Stoffes endet, wenn dieser kein Abfall mehr ist.

Um die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch nehmen zu können, reicht es aus, dass von einem beliebigen Registranten eine Registrierung für den Stoff eingereicht wurde. Dieser Registrant muss nicht Teil der Lieferkette sein, die zu der Abfallerzeugung führt<sup>24</sup>.

Bei der Beurteilung, ob der zurückgewonnene Stoff mit einem bereits registrierten Stoff identisch ist oder die Stoffe sich unterscheiden, müssen Rückgewinnungsanlagen die Regeln der Leitlinien zur Identifizierung von Stoffen anwenden. Bei der Entscheidung ist auf die Übereinstimmung der Hauptbestandteile abzustellen. Informationen zu Verunreinigungen ändern grundsätzlich nicht die Schlussfolgerung bezüglich der Übereinstimmung<sup>25</sup>. Insbesondere ist zu beachten, dass es

<sup>24</sup> Leitlinien zur Registrierung unter [http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance\\_document/registration\\_de.htm](http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/registration_de.htm)

<sup>25</sup> Informationen zu Verunreinigungen müssen bei Fragen wie der Einstufung und Kennzeichnung sowie bei der Erstellung von SDBs berücksichtigt werden.

sich um eine Beurteilung handelt, die Rückgewinnungsanlagen selbst anhand aller im Rahmen von REACH verfügbaren Informationen wie z. B. der Leitlinien zur Ermittlung und Benennung von Stoffen durchführen müssen. Die Europäische Chemikalienagentur erteilt keine Bestätigung bezüglich der „Übereinstimmung“. Rückgewinnungsanlagen, die ihren Stoff vorregistriert haben, können jedoch im (Prä-)SIEF Fragen der „Übereinstimmung“ mit anderen Vorregistratorinnen des gleichen Stoffes besprechen. Wie in den Leitlinien zur gemeinsamen Nutzung von Daten beschrieben, können Unternehmen die Stoffidentität auch präzisieren und bei Bedarf korrigieren, solange klar ist, dass sich die Vorregistrierung tatsächlich auf den betreffenden Stoff bezog.

Gleiche EINECS- und CAS-Nummern für Stoffe weisen darauf hin, dass diese Stoffe identisch sind. Dabei müssen Schwankungen in der Zusammensetzung und im Verunreinigungsprofil einschließlich schwankender Prozentsätze von Verunreinigungen nicht unbedingt bedeuten, dass es sich um unterschiedliche Stoffe handelt. Gemäß den Leitlinien zur Ermittlung und Benennung von Stoffen gilt: *„Es wird nicht zwischen technischen, reinen oder Analysequalitäten von Stoffen unterschieden. Der „gleiche“ Stoff kann alle Qualitäten eines Produktionsprozesses mit unterschiedlichen Verunreinigungen in unterschiedlichen Mengen aufweisen. [...] Wenn sich das Verunreinigungsprofil eines genau definierten Stoffes aus unterschiedlichen Herstellungsquellen deutlich unterscheidet, ist von Experten zu beurteilen, ob diese Unterschiede Einfluss darauf haben, ob die an einem Stoff gewonnenen Testdaten mit anderen SIEF-Mitgliedern gemeinsam genutzt werden können.“*<sup>26</sup> Darüber hinaus wird in den Leitlinien zur gemeinsamen Nutzung von Daten erläutert: *„Bei UVCB-Stoffen ist – im Allgemeinen – ebenfalls der Name bei der Feststellung der „Übereinstimmung“ ausschlaggebend. Wenn der Name identisch ist, wird der Stoff als identisch angesehen, sofern die verfügbaren Daten nicht das Gegenteil beweisen.“*<sup>26</sup>

### Registrierungsstatus von Stoffen

Die Ausnahme von der Registrierungspflicht für zurückgewonnene Stoffe gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung setzt voraus, dass bereits ein identischer Stoff registriert wurde. Um herauszufinden, ob diese Bedingung für einen bestimmten Stoff erfüllt ist, können verschiedene Informationskanäle genutzt werden.

Hauptinformationsquellen zu Stoffen sind die Daten, die in den Foren zum Austausch von Stoffinformationen (Substance Information Exchange Fora, SIEF) ausgetauscht werden. Die Rückgewinnungsanlagen, die die zurückgewonnenen Stoffe vorregistriert haben, sind automatisch an einem Prä-SIEF beteiligt. Sobald zwischen den Prä-SIEF-Mitgliedern die Übereinstimmung der Stoffidentität abgestimmt ist, wird das SIEF offiziell gebildet. Es ist möglich, dass sich Rückgewinnungsanlagen nicht aktiv an der SIEF-Kommunikation beteiligen, weil sie nur ein begrenztes Interesse an der Registrierung des Stoffes haben. Sie sollten jedoch sicherstellen, dass sie über den Registrierungsstatus des Stoffes informiert werden. Wenn der Stoff dann registriert ist, können die Bedingungen von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung gelten.

Eine zweite Informationsquelle bietet die Informationswebsite der ECHA<sup>27</sup> wie in Artikel 77 Absatz 2 Buchstabe e der REACH-Verordnung beschrieben. Entsprechend den Bestimmungen von Artikel 119 der REACH-Verordnung werden Informationen zu registrierten Stoffen öffentlich zugänglich gemacht. Das schließt zum Beispiel den Namen des registrierten Stoffes – bei im EINECS aufgeführten Stoffen – sowie seine Einstufung und Kennzeichnung ein. Bei Stoffen, die nicht im EINECS aufgeführt sind, ist der Stoffname möglicherweise nicht über diese Quelle zugänglich, weil Registranten beantragt haben, diese Informationen nicht im Internet zugänglich zu machen<sup>28</sup>. Infolge dessen ist diese Informationsquelle allein möglicherweise nicht

<sup>26</sup> Leitlinien zur gemeinsamen Nutzung von Daten,

[http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance\\_document/data\\_sharing\\_en.htm](http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/data_sharing_en.htm), S. 35

<sup>27</sup> <http://apps.echa.europa.eu/registered/registered-sub.aspx>

<sup>28</sup> Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe f und Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe g der REACH-Verordnung.

ausreichend, um eine Schlussfolgerung hinsichtlich der Übereinstimmung zu treffen. Ebenso ist es möglich, dass aufgrund von Anträgen von Registranten, bestimmte Daten vertraulich zu behandeln, Informationen zu Verunreinigungswerten des registrierten Stoffes, die sich auf die Einstufung auswirken, nicht über diese Quelle zugänglich sind.

Weitere Informationskanäle können Rückgewinnungsanlagen oder ihre Verbände in Eigeninitiative durch Kontaktaufnahme mit Herstellern oder Importeuren des betreffenden Stoffes erschließen. Die Dokumente, mit denen Rückgewinnungsanlagen Nachweise für die „Übereinstimmung“ und die sicherheitsbezogenen Informationen einreichen, können in Form von standardisierten Informationen, die von ihren Verbänden erstellt wurden, vorgelegt werden. Diese Standarddokumente sollten alle relevanten Aspekte der Materialien abdecken, die die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft erfüllen<sup>29</sup>. So können Synergien geschaffen werden, da der Hersteller/Importeur für sein Registrierungsossier Informationen zu Abfallmengen und Abfallzusammensetzung benötigt, während die Rückgewinnungsanlage sicherheitsbezogene Informationen zu dem registrierten Stoff braucht, um die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d in Anspruch nehmen zu können.

### 2.3.2. Bedingung 2: Erforderliche Informationen

Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d Ziffer ii der REACH-Verordnung sieht vor, dass *„dem die Rückgewinnung durchführenden Unternehmen die in den Artikeln 31 oder 32 vorgeschriebenen Informationen über den gemäß Titel II registrierten Stoff zur Verfügung stehen“*.

Die Rechtsperson, die die Rückgewinnung durchgeführt hat, muss sicherstellen, dass ihr die Informationen zu dem registrierten Stoff vorliegen und diese Informationen die Regeln für die Informationsbereitstellung in der Lieferkette erfüllen.

Das bedeutet, dass der Rechtsperson, die die Rückgewinnung durchgeführt hat, je nach Fall Folgendes zur Verfügung stehen muss:

- ein Sicherheitsdatenblatt (SDB) für den registrierten Stoff wie in Artikel 31 Absatz 1 oder Artikel 31 Absatz 3 der REACH-Verordnung gefordert, einschließlich der gegebenenfalls beigefügten Expositionsszenarien für den registrierten Stoff;
- wenn kein SDB verlangt wird, ausreichend andere Informationen zu dem registrierten Stoff wie in Artikel 31 Absatz 4 der REACH-Verordnung gefordert, die dem Anwender die Ergreifung von Schutzmaßnahmen ermöglichen; oder
- die Registrierungsnummer, sofern vorhanden<sup>30</sup>, den Status des Stoffes gemäß dem Zulassungsteil der REACH-Verordnung, Details zu etwaigen Beschränkungen im Rahmen von REACH und die erforderlichen Informationen, um die Identifizierung und Anwendung angemessener Risikomanagementmaßnahmen wie nach Artikel 32 Absatz 1 der REACH-Verordnung gefordert zu ermöglichen.

Mit Ausnahme des ersten Punktes (SDB) ist in dieser Bestimmung die Form, in der die Informationen dem die Rückgewinnung durchführenden Unternehmen zur Verfügung zu stellen sind, nicht weiter spezifiziert, da das Ziel dieser Bestimmung darin besteht, Rückgewinnungsanlagen die Erfüllung ihrer Pflichten nach Titel IV der REACH-Verordnung zu ermöglichen. Diese Informationen müssen nur für Stoffe einschließlich ihrer Verunreinigungen

<sup>29</sup> Dieses Konzept wurde von den Kommissionsvertretern bei der Erörterung mit dem Metallrecycling-Sektor im Oktober 2009 empfohlen. Siehe GFS-Bericht zu Eisen- und Stahlschrott, S. 41 und 43, zu finden unter <http://susproc.jrc.ec.europa.eu/activities/waste/documents/Endofwastecriteriafinal.pdf>

<sup>30</sup> Die Registrierungsnummer sollte nur unter den Bedingungen gemäß Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b bis d der REACH-Verordnung zur Verfügung gestellt werden. Wie jedoch in diesen Leitlinien erläutert, erhält die Rückgewinnungsanlage üblicherweise kein SDB, weil sie nicht als nachgeschalteter Anwender des ursprünglichen Materials handelt.

verfügbar sein. Für die Verunreinigungen als solche müssen keine Informationen zur Verfügung stehen (siehe auch Abschnitt 2.2.4).

### Verfügbarkeit der Informationen

Rückgewinnungsanlagen erhalten normalerweise kein SDB<sup>31</sup> oder sonstige sicherheitsbezogene Informationen im Rahmen von Titel IV der REACH-Verordnung. Ihnen müssen jedoch die erforderlichen Informationen zur Verfügung stehen, um die Befreiung von der Registrierungspflicht gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch nehmen zu können. Außerdem müssen sie bei Bedarf entweder selbst SDB erstellen oder sich mit Inhabern vorhandener SDB auf deren Verwendung verständigen. Da es hierzu keine weiteren rechtlichen Bestimmungen gibt, fällt dies in die Zuständigkeit des Herstellers des zurückgewonnenen Stoffes. Die Rückgewinnungsanlage kann alle verfügbaren Informationen beginnend mit den Informationen auf der ECHA-Website und den gemäß Artikel 119 der REACH-Verordnung veröffentlichten Informationen nutzen, muss jedoch gewährleisten, dass sie keine Eigentumsrechte verletzt. Bei der Verwendung eines vorhandenen SDB sollte sie deshalb sicherstellen, dass sie rechtmäßig Zugang zu diesen Informationen hat und dass das Gefahrenprofil ihres zurückgewonnenen Stoffes durch dieses vorhandene SDB angemessen abgedeckt wird (siehe Abschnitt 2.4.2). Dies gilt gegebenenfalls auch für andere sicherheitsbezogene Informationen. Diskussionen zur Nutzung dieser Informationen können zum Beispiel im SIEF stattfinden, wenn die Rückgewinnungsanlage den Stoff vorregistriert hat. In der SIEF-Vereinbarung kann vorgesehen werden, wie der Rückgewinnungsanlage die erforderlichen Informationen ohne Verstoß gegen Eigentumsrechte zur Verfügung gestellt werden können. Die Aktivitäten in den SIEF liegen außerhalb des Aufgabenbereichs der ECHA, weshalb Rückgewinnungsanlagen empfohlen wird, mit den entsprechenden Branchenverbänden Kontakt aufzunehmen, welche eine wichtige Rolle bei der Erstellung von Standardinformationen für ihre Mitglieder spielen könnten.

Unternehmen, die Rückgewinnungsverfahren durchführen und von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch machen möchten, wird empfohlen, so weit wie möglich sicherzustellen, dass ihnen ebenfalls die zur Einhaltung der REACH-Verordnung zusammengestellten Informationen zu dem registrierten Stoff vorliegen, damit sie ordnungsgemäß dokumentieren können, dass sie die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch nehmen können. Sollte eine Rückgewinnungsanlage nicht auf die entsprechenden Informationen zu dem bereits registrierten identischen Stoff zugreifen können, kann sie die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung nicht in Anspruch nehmen und hat den zurückgewonnenen Stoff zu registrieren.

## 2.4. Informationen, die Anwendern zurückgewonnener Stoffe zur Verfügung zu stellen sind

Nachdem die Rückgewinnungsanlage die Identität des bzw. der zurückgewonnenen Stoff(e) als solche, in einem Gemisch oder in einem Erzeugnis ermittelt hat (siehe Abschnitt 2.2.3), sollten ihr auch die entsprechenden sicherheitsbezogenen Informationen für den bzw. die bereits registrierten Stoff(e) zur Verfügung stehen. Diese Informationen sollten relevant und angemessen sein. Lieferanten von Stoffen als solchen oder in Gemischen haben dem Empfänger ausreichend sicherheitsbezogene Informationen zur Verfügung zu stellen, die die sichere Verwendung des zurückgewonnenen Stoffes ermöglichen. Diese Anforderung gilt für jeden zurückgewonnenen Stoff unabhängig davon, ob die Ausnahme von der Registrierungspflicht gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung anwendbar ist oder nicht. Für bestimmte Stoffe als solche und in Gemischen sind sicherheitsbezogene

<sup>31</sup> Welche Informationen für die SDB-Erstellung erforderlich sind, ist in Artikel 31 und Anhang II der REACH-Verordnung festgelegt.

Informationen in Form von Sicherheitsdatenblättern (SDB) zur Verfügung zu stellen. Selbst wenn kein SDB verlangt wird, kann noch immer die Pflicht bestehen, Informationen in der Lieferkette weiterzugeben. Diese Punkte werden im Folgenden erläutert.

### 2.4.1. Relevanz und Angemessenheit der Informationen

Um beurteilen zu können, ob die verfügbaren Informationen für den bzw. die zurückgewonnenen Stoff(e) und seine bzw. ihre vorhersehbaren Verwendungen relevant und angemessen sind, sollte die Rückgewinnungsanlage Folgendes prüfen:

- Welcher Anteil eines zurückgewonnenen Stoffes in einem Gemisch kann identischen Stoffen zugeordnet werden, die bereits registriert wurden? Um ihrer Pflicht zur Weitergabe von sicherheitsbezogenen Informationen an ihre Kunden nachzukommen, sollte die Rückgewinnungsanlage alle Komponenten berücksichtigen, die in einer Konzentration > 0,1 %<sup>32</sup> in einem zurückgewonnenen Stoff in einem Gemisch vorliegen<sup>33</sup>.
- Inwieweit kann sich das Verunreinigungsprofil des bzw. der zurückgewonnenen Stoff(e) von dem des identischen registrierten Stoffes unterscheiden und können diese Unterschiede (sofern vorhanden) zu Unterschieden in den Gefahrenprofilen der Stoffe führen? Wenn sich die Gefahrenprofile unterscheiden, sind die Informationen, die sich auf den bereits registrierten Stoff beziehen, für den zurückgewonnenen Stoff potenziell nicht angemessen, auch wenn dieser noch immer die frühere Registrierung des identischen Stoffes in Anspruch nehmen kann. Folglich müssen diese anderen Gefahren beschrieben, eingestuft und den Kunden der Rückgewinnungsanlage zur Kenntnis gegeben werden.
- Könnten die vorhersehbaren Verwendungen des bzw. der zurückgewonnenen Stoff(e) zu einer Exposition führen, die nicht bereits in den Expositionsszenarien der identischen Stoffe registriert ist? Wenn dies der Fall ist, muss die Rückgewinnungsanlage beurteilen, ob die ihr zur Verfügung stehenden Stoffinformationen die voraussichtlichen zusätzlichen Verwendungen abdecken<sup>34</sup>. Das könnte zum Beispiel bedeuten, dass die Rückgewinnungsanlage, wenn die für den bereits registrierten identischen Stoff verfügbaren Informationen keinen DNEL-Wert für eine Verbraucherexposition und auch keine Expositionsszenarien für Verbraucherverwendungen beinhalten, möglicherweise zu dem Schluss kommt, dass es unangemessen wäre, den zurückgewonnenen Stoff in Anwendungen zu verwenden, die zu einer Verbraucherexposition führen würden.

Wenn weder der registrierte Stoff noch der bzw. die zurückgewonnene(n) Stoff(e) die Kriterien für eine Einstufung als gefährlich oder PBT-/vPvB-Stoff erfüllen und kein Stoff im „Verzeichnis in Frage kommender Stoffe“ steht oder Beschränkungen unterliegt, ist es nicht erforderlich, automatisch ein SDB gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung zur Verfügung zu stellen. Die Pflicht gemäß Artikel 32, Informationen zur sicheren Verwendung des Stoffes zur Verfügung zu stellen, bleibt jedoch bestehen.

<sup>32</sup> Dies basiert auf den niedrigsten Konzentrationsgrenzwerten in Richtlinie 1999/45/EG oder Anhang VI der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), bei denen die Zubereitung nicht als gefährlich eingestuft werden müsste, und dem Schwellenwert von 0,1 % (w/w) für PBT-, vPvB- oder ähnlich besorgniserregende Stoffe, für die keine Einstufungsregeln gelten. Bitte beachten Sie, dass es einige Fälle mit Konzentrationsgrenzwerten unter 0,1 % gibt.

<sup>33</sup> Bitte beachten Sie, dass „Verunreinigungen“ als solche nicht Gegenstand der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung sind. Sie werden als Teil des Stoffes als solchem oder der Stoffe in dem Gemisch angesehen. Weitere Informationen siehe bitte zu Verunreinigungen in Abschnitt 2.2.4

<sup>34</sup> Die Rückgewinnungsanlage muss ausreichend Informationen gemäß Artikel 31 oder Artikel 32 der REACH-Verordnung zur Verfügung stellen, um eine sichere Verwendung des zurückgewonnenen Stoffes zu ermöglichen. Da die Rückgewinnungsanlage durch Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung von der Pflicht, eine Stoffsicherheitsbeurteilung zu erstellen und einen Stoffsicherheitsbericht vorzulegen, ausgenommen ist, ist sie nicht verpflichtet, Expositionsszenarien gemäß Artikel 31 Absatz 7 der REACH-Verordnung zur Verfügung zu stellen.



Wie die Zusammensetzung des zurückgewonnenen Materials zu ermitteln ist, liegt in der Zuständigkeit der Rückgewinnungsanlage. Dies kann sich zum Beispiel auf folgende, nicht erschöpfende Informationsquellen stützen:

- Repräsentative chemische Analyse des Abfall- und Rückgewinnungsstroms auf Initiative von Sektor-Organisationen, die dem einzelnen, an einer bestimmten Art von Rückgewinnungsverfahren beteiligten Unternehmen zur Verfügung gestellt wird. Die gleichen Informationen können gegebenenfalls auch aus der Literatur gewonnen werden;
- Gute Kommunikation mit den Lieferanten des bereits registrierten Stoffes bzw. mit Produzenten von Gemischen oder Erzeugnissen zur Identifizierung der Produktzusammensetzungen vor dem Eintritt in das Abfallstadium;
- Qualitätsklassen für Sekundärrohstoffe, die häufig Grenzwerte für Verunreinigungen beinhalten, und Informationen zur groben Zusammensetzung des Materials;
- Informationen, die sich aus der Überwachung der Einhaltung der Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft ergeben und eine bestimmte Sekundärrohstoffqualität gewährleisten, gefährliche Eigenschaften ausschließen sowie das Vorliegen von Fremdmaterialien begrenzen.

Eine Einzelfallbeurteilung von zurückgewonnenem Material muss nur durchgeführt werden, wenn alle anderen Informationsquellen nicht ausreichend Informationen zur Verfügung stellen.

### **2.4.2. Sicherheitsdatenblätter**

Für bestimmte Stoffe sind sicherheitsbezogene Informationen in Form von Sicherheitsdatenblättern (SDB) gemäß Artikel 31 der REACH-Verordnung einschließlich der gegebenenfalls beizufügenden Expositionsszenarien zur Verfügung zu stellen<sup>34</sup>. Wenn keine SDB benötigt werden, sind entsprechende sicherheitsbezogene Informationen gemäß Artikel 32 zur Verfügung zu stellen<sup>35</sup>. Zudem kann gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung die Pflicht bestehen, zu Stoffen in Erzeugnissen Informationen weiterzugeben, die deren sichere Verwendung ermöglichen, wenn die Erzeugnisse besonders besorgniserregende Stoffe enthalten, die im „Verzeichnis in Frage kommender Stoffe“ stehen. Diese Pflichten sind in den Leitlinien zu den Anforderungen für Stoffe in Erzeugnissen näher erläutert.

Die Sicherheitsdaten, die die Rückgewinnungsanlage für den registrierten Stoff erhalten hat, um die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung zu erfüllen, können als Grundlage für die Bereitstellung der erforderlichen Informationen für den zurückgewonnenen Stoff verwendet werden. Dabei ist jedoch mit der gebührenden Sorgfalt darauf zu achten, dass die empfangenen Daten tatsächlich für den zurückgewonnenen Stoff angemessen sind. Ein Unterschied im Verunreinigungsprofil kann zu einem anderen Gefahrenprofil führen, was zur Folge haben kann, dass dem Abnehmer des zurückgewonnenen Stoffes andere Informationen zur Verfügung gestellt werden müssen. Werden nicht angemessene SDB zur Verfügung gestellt, könnten der Rückgewinnungsanlage potenziell Haftungsprobleme entstehen, da möglicherweise nicht ausreichend Informationen zu den Gefahren des zurückgewonnenen Stoffes weitergegeben wurden. Ein solches Szenarium wäre z. B. vorhersehbar, wenn sich das Vorliegen von Verunreinigungen infolge der Nutzungsdauer oder des Mischens von Abfällen auf das Gefahrenprofil auswirkt oder wenn der ursprüngliche Produzent des Stoffes nicht zur Erstellung eines SDB verpflichtet war, die Rückgewinnungsanlage es jedoch aufgrund des Vorliegens von Verunreinigungen, die das Gefahrenprofil des zurückgewonnenen Stoffes verändern, ist.

<sup>35</sup> Artikel 32 der REACH-Verordnung verpflichtet den Lieferanten insbesondere beim Verzicht auf Daten („Waiving“), nur Angaben zu Zulassung, Beschränkung und Informationen für das Risikomanagement zur gemeinsamen Nutzung bereitzustellen. Er beinhaltet kein allgemeines Informationserfordernis für alle Stoffe oder Gemische unabhängig von ihren Gefahreneigenschaften.

Artikel 31 Absatz 1 der REACH-Verordnung lautet: „Der Lieferant eines Stoffes oder eines Gemischs stellt dem Abnehmer des Stoffes oder des Gemischs ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung,

- a) wenn der Stoff oder das Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß den Richtlinien 67/548/EWG oder 1999/45/EG erfüllt oder
- b) wenn der Stoff persistent, bioakkumulierbar und toxisch oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar gemäß den Kriterien des Anhangs XIII ist oder
- c) wenn der Stoff aus anderen als den in Buchstabe a und Buchstabe b angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde.“

Beachten Sie, dass die Richtlinie 67/548/EWG (Gefahrstoffrichtlinie, Dangerous Substances Directive (DSD)) und die Richtlinie 1999/45/EG (Zubereitungsrichtlinie, Dangerous Preparations Directive (DPD)) am 1. Juni 2015 durch die Richtlinie (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) aufgehoben wird. Die CLP-Verordnung gilt ab dem 1. Dezember 2010 für Stoffe<sup>36</sup> und ab dem 1. Juni 2015 für Gemische (= Zubereitungen)<sup>37</sup>.

Artikel 31 Absatz 3 der REACH-Verordnung sieht vor: „Der Lieferant stellt dem Abnehmer auf Verlangen ein Sicherheitsdatenblatt nach Anhang II zur Verfügung, wenn ein Gemisch die Kriterien für die Einstufung als gefährlich gemäß den Artikeln 5, 6 und 7 der Richtlinie 1999/45/EG zwar nicht erfüllt, aber

- a) bei nichtgasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von  $\geq 1$  Gewichtsprozent und bei gasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,2$  Volumenprozent mindestens einen gesundheitsgefährdenden oder umweltgefährlichen Stoff enthält oder
- b) bei nichtgasförmigen Gemischen in einer Einzelkonzentration von  $\geq 0,1$  Gewichtsprozent mindestens einen persistenten, bioakkumulierbaren und toxischen oder sehr persistenten und sehr bioakkumulierbaren Stoff gemäß den Kriterien nach Anhang XIII enthält oder aus anderen als den in Buchstabe a angeführten Gründen in die gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellte Liste aufgenommen wurde oder
- c) einen Stoff enthält, für den es gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz gibt.“

Wenn die oben genannten Kriterien erfüllt sind, gelten diese Bestimmungen für alle zurückgewonnenen Stoffe (einschließlich der Stoffe, die gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung von der Registrierungspflicht, den Pflichten eines nachgeschalteten Anwenders und der Bewertungspflicht ausgenommen sind) mit Ausnahme der von Titel IV der REACH-Verordnung ausgenommenen Stoffe. Das Verunreinigungsprofil muss sowohl bei der Einstufung und Kennzeichnung des Stoffes als auch den Risikomanagementmaßnahmen, die nachgeschalteten Anwendern des zurückgewonnenen Stoffes empfohlen werden müssten, berücksichtigt werden. Bei zurückgewonnenen Stoffen, die Verunreinigungen enthalten, welche eingestuft werden und zur Einstufung beitragen, sind die Verunreinigungen anzugeben.

Verunreinigungen, die in Konzentrationen über den gesetzlichen Grenzwerten<sup>32</sup> vorliegen, sollten in der Kommunikation per SDB oder in den an Kunden weiterzugebenden Informationen zur sicheren Verwendung berücksichtigt werden. Darüber hinaus müssen Rückgewinnungsanlagen gemäß Artikel 31 Absatz 1 der REACH-Verordnung ein SDB nur zur Verfügung stellen, wenn der von ihnen zurückgewonnene Stoff ein SDB erfordert. Verunreinigungen als solche können die Notwendigkeit eines SDB gemäß Artikel 31 Absatz 1 nicht begründen, da sich diese nur aus den Pflichten nach Artikel 31 Absatz 2 der REACH-Verordnung ergeben kann. In Abbildung 1 ist ein

<sup>36</sup> Artikel 61 der CLP-Verordnung ((EG) Nr. 1272/2008).

<sup>37</sup> Durch Artikel 59 Absatz 2 Buchstabe a und Buchstabe b der CLP-Verordnung ((EG) Nr. 1272/2008) werden Artikel 31 Absatz 1 und Absatz 3 der REACH-Verordnung an die Anforderungen für die Einstufung und Kennzeichnung von Gemischen ab dem 1. Juni 2015 angepasst. Die CLP-Verordnung sieht für das SDB eine Übergangsfrist vor. Der Übergang bezieht sich auf die Anforderungen, wann die CLP-Einstufungen parallel zu der DSD/DPD-Einstufung in dem Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen sind. Siehe Modul 1 Absatz 4 der Leitlinien.

Entscheidungsbaum<sup>38</sup> dargestellt, der für die Ermittlung, ob ein SDB benötigt wird, herangezogen werden kann.

### 2.4.3. Andere Informationen: Registrierungsnummer und Expositionsszenarium

Eine Rückgewinnungsanlage, die die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch nimmt, wird häufig keine Registrierungsnummer haben. Beim Inverkehrbringen eines zurückgewonnenen Stoffes muss eine Rückgewinnungsanlage keine Registrierungsnummer angeben, da sie von den Bestimmungen nach Titel II der REACH-Verordnung ausgenommen ist. Unter bestimmten, in Artikel 32 Absatz 1 der REACH-Verordnung festgelegten Bedingungen kann es jedoch notwendig sein, kostenlos eine Registrierungsnummer, sofern vorhanden, zur Verfügung zu stellen:

*b) eine etwaige Zulassungspflicht und Einzelheiten zu den nach Titel VII in dieser Lieferkette erteilten oder versagten Zulassungen;*

*c) Einzelheiten zu Beschränkungen nach Titel VIII;*

*d) sonstige verfügbare und sachdienliche Informationen über den Stoff, die notwendig sind, damit geeignete Risikomanagementmaßnahmen ermittelt und angewendet werden können, einschließlich der spezifischen Bedingungen, die sich aus der Anwendung des Anhangs XI Absatz 3 ergeben.*

Nach Artikel 14 Absatz 1 der REACH-Verordnung ist für alle registrierungspflichtigen Stoffe eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchzuführen und ein Stoffsicherheitsbericht zu erstellen, wenn der Stoff in Mengen von 10 Tonnen oder mehr pro Jahr und Registrant registriert wird. Rückgewinnungsanlagen, die Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch nehmen können, sind von der Registrierungspflicht ausgenommen und müssen für den zurückgewonnenen Stoff folglich weder eine Stoffsicherheitsbeurteilung durchführen noch einen Stoffsicherheitsbericht erstellen.

Eine Rückgewinnungsanlage, die über die erforderlichen Informationen für den identischen Stoff verfügt und deshalb Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch nehmen kann, muss selbst dann, wenn die Verwendung eines zurückgewonnenen Stoffes nicht durch die Registrierung eines identischen Stoffes abgedeckt ist:

- kein Expositionsszenarium für die Verwendung des zurückgewonnenen Stoffes erstellen;
- den zurückgewonnenen Stoff nicht registrieren;
- die Verwendung des zurückgewonnenen Stoffes nicht melden.

Sie sollte jedoch die vorhandenen Informationen berücksichtigen und hat bei Bedarf angemessene Risikomanagementmaßnahmen in dem SDB vorzusehen bzw. wenn kein SDB benötigt wird ausreichend Informationen zur sicheren Verwendung des zurückgewonnenen Stoffes zur Verfügung zu stellen.

Deshalb werden Abnehmer von zurückgewonnenen Stoffen, die aufgrund der Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung nicht von der Rückgewinnungsanlage registriert wurden, von dem Hersteller des zurückgewonnenen Stoffes im Allgemeinen nicht als Teil des SDB erhalten:

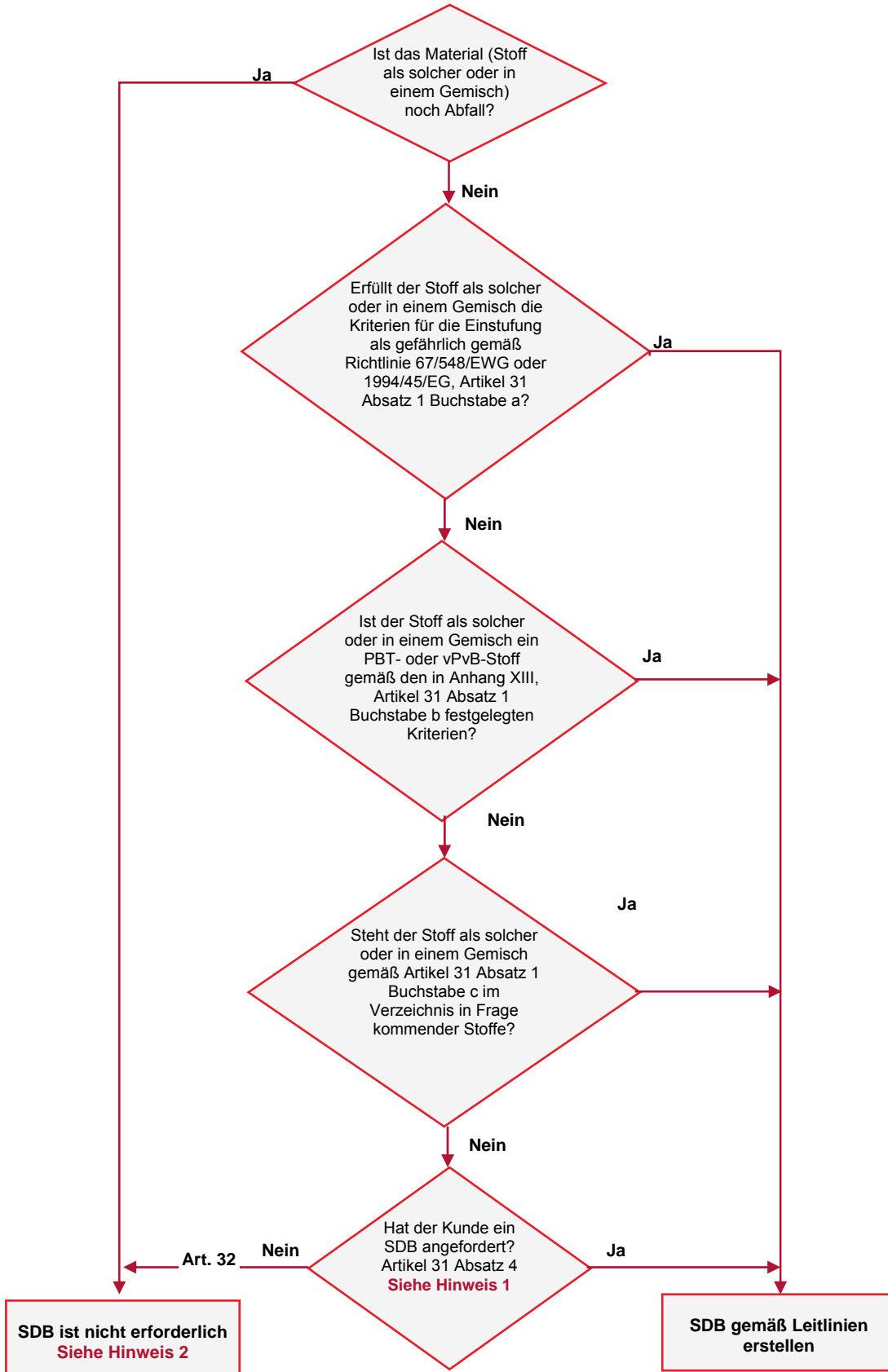
- eine Registrierungsnummer;
- ein Expositionsszenarium für die anschließenden nachgeschalteten Verwendungen in der neuen Lebenszykluskette, nachdem die Rückgewinnung stattgefunden hat.<sup>39</sup>

<sup>38</sup> Entnommen aus „Draft guidance for the provision of Information in the Supply Chain und Safety Data Sheets for Recovered Substances und Preparations“, erstellt von WRIC (Waste Recovery Industry Chain).

<sup>39</sup> Dieser Abschnitt muss möglicherweise nach Überarbeitung und Annahme von Anhang II (Format und Inhalt des Sicherheitsdatenblatts) der REACH-Verordnung im Komitologieverfahren modifiziert werden.



Abbildung 1: Entscheidungsbaum zur Bestätigung der Notwendigkeit eines SDB für einen zurückgewonnenen Stoff im Rahmen von REACH



Quelle: „Draft Guidance for the provision of Information in the Supply Chain and Safety Data Sheets for Recovered Substances and Preparations“ (Leitlinien-Entwurf zur Weitergabe von Informationen in der Lieferkette und zu Sicherheitsdatenblättern für zurückgewonnene Stoffe und Zubereitungen), erstellt von WRIC (Waste Recovery Industry Chain).

Einige Prozesse wie z. B. die Metallraffination sind in der Lage, bestimmte Bestandteile zu entfernen oder zu zerstören.

Die Rückgewinnungsanlage ist nicht verpflichtet, dem SDB ein Expositionsszenarium beizufügen.

**Hinweis 1:** Ein Hersteller kann sich aus wirtschaftlichen Erwägungen entscheiden, auf Verlangen eines Kunden ein SDB zu erstellen, auch wenn er rechtlich nicht dazu verpflichtet ist.

**Hinweis 2:** Ein SDB muss nicht zur Verfügung gestellt werden, wenn gefährliche Stoffe oder Gemische der breiten Öffentlichkeit angeboten oder verkauft werden, die mit ausreichenden Informationen versehen sind (Artikel 31 Absatz 4), d. h. SDB sind nur für gewerbliche Anwender vorgesehen.

## **2.5. Weitere Pflichten**

Zurückgewonnene Stoffe sind im Allgemeinen nicht von den Meldepflichten für das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis gemäß CLP ausgenommen. Darüber hinaus sind sie auch nicht von der Zulassungspflicht und den Beschränkungen im Rahmen von REACH ausgenommen.

### **2.5.1. Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis**

Nach Artikel 39 Buchstabe a und Buchstabe b der CLP-Verordnung sind auch zurückgewonnene Stoffe, die die Kriterien für die Einstufung als gefährlich erfüllen und entweder als solche oder in einem Gemisch (wenn sie in einem Gemisch über den spezifizierten Konzentrationsgrenzwerten vorliegen) in Verkehr gebracht werden, unter den in Artikel 40 der CLP-Verordnung festgelegten Bedingungen von der Rückgewinnungsanlage an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis zu melden. Diese Meldepflicht gilt auch für Fälle, in denen die Rückgewinnungsanlage die in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung vorgesehene Ausnahme von der REACH-Registrierungspflicht für zurückgewonnene Stoffe in Anspruch nimmt. In diesen Fällen könnte die Rückgewinnungsanlage bei Meldungen an die ECHA die zuvor von dem Registranten des ursprünglichen Stoffes zur Verfügung gestellten Einstufungs- und Kennzeichnungsinformationen aus dem Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis der ECHA abrufen und diesen zustimmen. Das bedeutet zugleich, dass die Rückgewinnungsanlage die gemeldete Einstufung akzeptiert und somit auch die Verantwortung für das Ergebnis übernimmt<sup>40</sup>. Allerdings könnten Verunreinigungen das Gefahrenprofil eines Stoffes und folglich seine Einstufung ändern, was Rückgewinnungsanlagen bei der Meldung an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis nicht außer Acht lassen sollten. Zur Meldung muss die Identifizierung des Stoffes nur in dem in Abschnitt 2.1 bis 2.3.4 von Anhang VI der REACH-Verordnung vorgesehenen Umfang zur Verfügung gestellt werden<sup>41</sup>. Es sind keine Spektraldaten erforderlich. Weitere Informationen zu der CLP-Verordnung enthalten die Einführenden Leitlinien zur CLP-Verordnung und die CLP-FAQ<sup>42</sup>.

### **2.5.2. Beschränkungen**

Die Rückgewinnungsanlage muss sicherstellen, dass die zurückgewonnenen Stoffe den in Anhang XVII der REACH-Verordnung festgelegten Beschränkungen entsprechen. Diese Pflichten gleichen weitgehend den Pflichten im Rahmen der Vorgängerrichtlinie 76/769/EWG hinsichtlich der Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen.

### **2.5.3. Zulassung**

Die Rückgewinnungsanlage muss sicherstellen, dass die zurückgewonnenen Stoffe die Zulassungspflicht gemäß Titel VII einhalten. Zusätzlich können die Pflichten zur Weitergabe von

<sup>40</sup> Die Meldung an das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis sollte bis zum 3.1.2011 erfolgen. Nur in einigen Fällen werden die Informationen von dem Registranten eher zur Verfügung gestellt.

<sup>41</sup> Siehe Artikel 40 Absatz 1 Buchstabe b der CLP-Verordnung.

<sup>42</sup> Siehe ECHA-Website unter [http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance\\_document/clp\\_introduutory\\_en.pdf](http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/clp_introduutory_en.pdf)

Informationen über Stoffe in Erzeugnissen gemäß Artikel 33 der REACH-Verordnung und die in Artikel 7 Absatz 2 genannten Unterrichtungspflichten für Stoffe, die im „Verzeichnis in Frage kommender Stoffe“ stehen und in Erzeugnissen vorliegen, gelten.

## 2.6. Überlegungen zu bestimmten Strömen zurückgewonnener Materialien

In Anhang 1 sind spezifische Beispiele für Ströme zurückgewonnener Materialien beschrieben. Auf die in diesem Anhang beschriebenen Beispiele werden die im vorhergehenden Kapitel erläuterten Grundsätze angewendet. Für alle Abfallströme müssen vier Grundbewertungen durchgeführt werden:

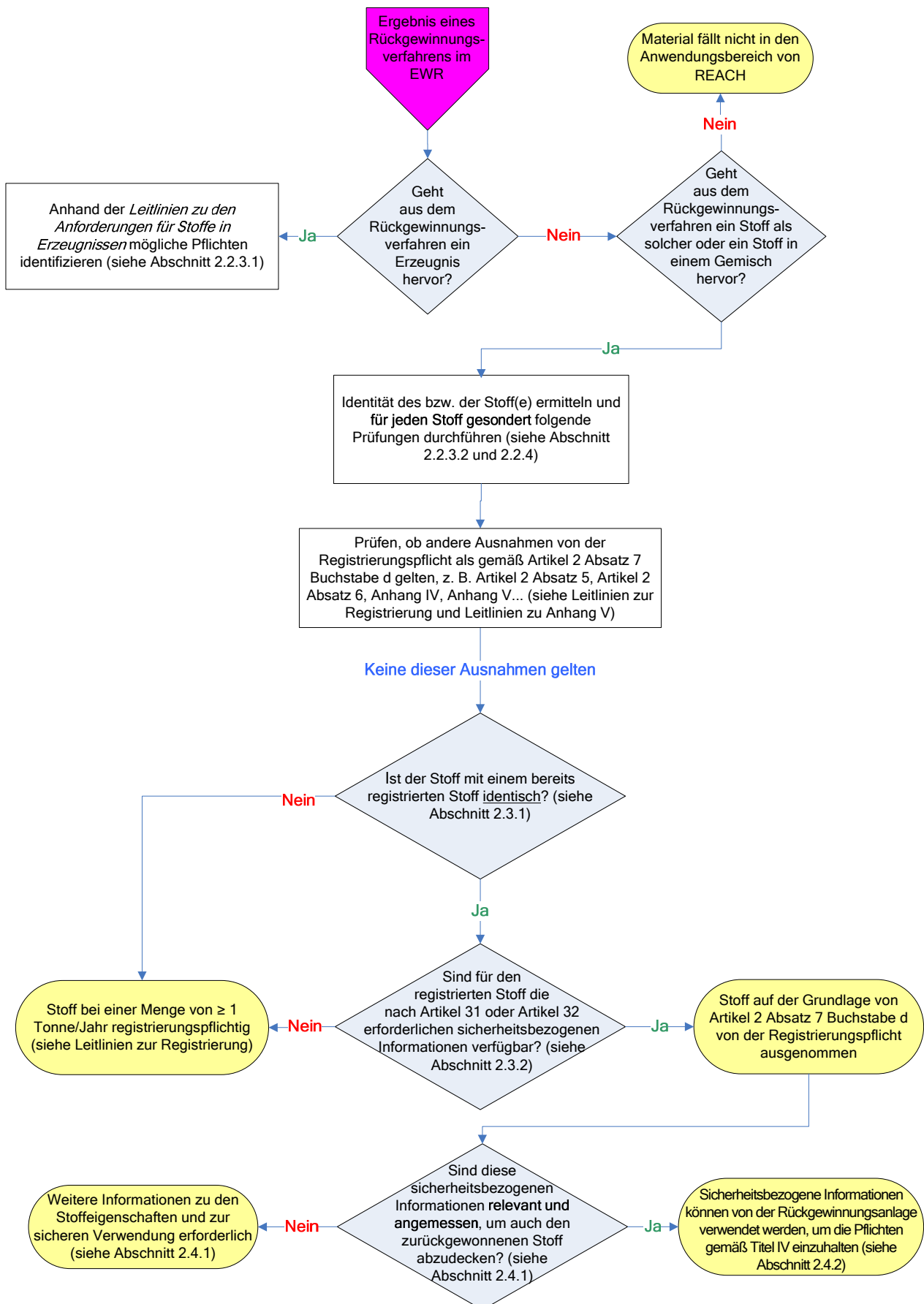
- Ermittlung der Identität des bzw. der Stoff(e) in dem zurückgewonnenen Material einschließlich Beschreibung und Zuordnung gegebenenfalls vorliegender Verunreinigungen zu einem oder mehreren dieser Stoffe:
  - Ist der zurückgewonnene Stoff ein Stoff als solcher oder ein Stoff in einem Gemisch?
  - Was ist die Identität des bzw. der zurückgewonnenen Stoff(e)?
  - Was sind typische Verunreinigungen? Was sind typische Konzentrationen der Verunreinigungen? Welchem bzw. welchen Stoff(en) können diese Verunreinigungen zugeordnet werden?
- Prüfen, ob andere Ausnahmeregelungen<sup>43</sup> (z. B. Artikel 2 Absatz 5, Artikel 2 Absatz 6, Anhang IV oder Anhang V der REACH-Verordnung) oder begrenzte Registrierungspflichten (für Erzeugnisse) gelten:
  - Ist die Ausnahmeregelung nach Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d relevant und potenziell auf das zurückgewonnene Material anwendbar? Gelten andere als die in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung genannten Ausnahmen? Ist der Stoff z. B. in Anhang IV oder Anhang V der REACH-Verordnung aufgeführt?
  - Führt die Rückgewinnung des Stoffes aus Abfall direkt zu einem Erzeugnis? Gelten dafür nur begrenzte Registrierungspflichten?
- Identifizieren, ob bereits ein identischer Stoff registriert wurde:
  - Feststellung der Übereinstimmung des zurückgewonnenen Stoffes mit einem Stoff, der registriert ist/wird. Sind die entsprechenden Informationen gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung für diese Stoffe verfügbar?
- Prüfen, ob die verfügbaren sicherheitsbezogenen Informationen für den identischen registrierten Stoff angemessen und relevant sind, um die Eigenschaften des bzw. der zurückgewonnenen Stoff(e) abzudecken. Zusammenstellen der Einstufungs-, Kennzeichnungs- und sonstigen relevanten sicherheitsbezogenen Informationen für den bzw. die zurückgewonnenen Stoff(e) und die vorhersehbaren Verwendungen:
  - Sind die verfügbaren sicherheitsbezogenen Informationen für den identischen registrierten Stoff relevant und angemessen, um die Eigenschaften des bzw. der zurückgewonnenen Stoff(e) abzudecken?
  - Entsprechen die identifizierten Verwendungen des bzw. der zurückgewonnenen Stoff(e) den Verwendungen des bzw. der bereits registrierten identischen Stoff(e), so dass die verfügbaren sicherheitsbezogenen Informationen relevant und angemessen sind? Wenn

<sup>43</sup> Weitere Informationen zu anderen Ausnahmeregelungen stehen in den Leitlinien zur Registrierung und den Leitlinien zu Anhang V zur Verfügung.

nicht, werden weitere Informationen zu den Stoffeigenschaften und zur sicheren Verwendung benötigt?

Diese Bewertungen werden in den vorliegenden Leitlinien nicht detailliert auf einzelne Abfallströme bezogen ausgelegt. Auf der Grundlage des oben vorgestellten Konzepts kann jedoch eine allgemeine Bewertung erfolgen, ob in Bezug auf ein zurückgewonnenes Material die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch genommen werden kann. In Abbildung 2 ist ein Verfahrensablauf für die Prüfung, ob eine Rückgewinnungsanlage von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung Gebrauch machen kann, mit den gegebenenfalls geltenden zugehörigen Pflichten dargestellt. Nach diesem Verfahrensablauf wurden die Beispiele in Anhang 1 behandelt.

Abbildung 2: Verfahrensablauf für die Prüfung, ob eine Rückgewinnungsanlage Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch nehmen kann, mit den zugehörigen Pflichten



## ANHANG 1: BESTIMMTE STRÖME ZURÜCKGEWONNENER MATERIALIEN

Die folgenden Beispiele behandeln Materialien, die die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft erfüllen und/oder nach nationalem Recht nicht länger als Abfall angesehen werden. Materialien, die diese Bedingungen erfüllen, sind als zurückgewonnene Stoffe im Kontext der Leitlinien zu Abfall und zurückgewonnenen Stoffen anzusehen.

### 1.1. Zurückgewonnenes Papier

Zurückgewonnenes Papier besteht hauptsächlich aus Zellstoff. EINECS identifiziert Zellstoff wie folgt: *„Faserige Substanz, erhalten aus der Behandlung von lignocellulosehaltigen Substanzen (Holz oder anderen landwirtschaftlichen Faserquellen) mit einer oder mehreren wässrigen Lösungen von Pulp- und/oder Bleichchemikalien. Setzt sich aus Cellulose, Hemi-Cellulose, Lignin und anderen kleineren Komponenten zusammen. Die relativen Mengen dieser Komponenten hängen vom Ausmaß der Pulp- und Bleichprozesse ab.“* (EINECS-Nummer 265-995-8).

Zellstoff ist in Anhang IV aufgeführt und folglich von der Registrierungspflicht, den Pflichten eines nachgeschalteten Anwenders und der Bewertungspflicht ausgenommen. Zurückgewonnenes Papier kann weitere Bestandteile wie z. B. Pigmente, Tinten, Klebstoffe, Füllstoffe usw. enthalten. Bezüglich des Rückgewinnungs- und Wiederverwertungsprozesses können Bestandteile, die keine spezifische Funktion in dem Material (Zellstoff) besitzen, entsprechend als Verunreinigungen angesehen werden (siehe Abschnitt 2.2.4). Zurückgewonnenes Papier, das ausschließlich aus Zellstoff mit Verunreinigungen ohne spezifische Funktion in dem Material besteht, ist demnach von der Registrierungspflicht, den Pflichten eines nachgeschalteten Anwenders und der Bewertungspflicht ausgenommen.

### 1.2. Zurückgewonnenes Glas

Nach der wissenschaftlichen Literatur ist Glas eher der Zustand eines Stoffes als ein Stoff als solcher. Für rechtliche Zwecke lässt sich Glas ähnlich wie viele andere UVCB-Stoffe am besten durch seine Ausgangsmaterialien und den Produktionsprozess definieren. EINECS enthält mehrere Einträge für Glas, und zwar: *Glas, nicht oxidisch, Chemikalien (EG: 295-731-7), Glas, Oxid, Calciummagnesiumkaliumnatriumphosphosilicat (EG: 305-415-3), Glas, Oxid, Calciummagnesiumnatriumphosphosilicat (EG: 305-416-9) und Glas, Oxid, Chemikalien (EG: 266-046-0)*<sup>44</sup>.

Bestimmte Glasarten sind durch Aufnahme in Anhang V, Eintrag 11 von der Registrierungspflicht ausgenommen. Recyceltes Glas kann weitere Bestandteile wie z. B. Papier, Klebstoff, Farbe oder Fremdkörper wie z. B. Kunststoffe, Gummi, Sand, Metalle, Steine, Keramik enthalten. Wenn deren Vorliegen in dem zurückgewonnenen Material nicht vorgesehen ist, sie keine spezifische Funktion in dem Material ausüben und unter 20 % betragen, können sie als Verunreinigungen angesehen werden (siehe Abschnitt 2.2.4). Zurückgewonnenes Glas, das ausschließlich aus Glasarten mit Verunreinigungen besteht, die die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung in Anhang V erfüllen, ist deshalb von der Registrierungspflicht, den Pflichten eines nachgeschalteten Anwenders und der Bewertungspflicht ausgenommen.

<sup>44</sup> Bitte beachten Sie, dass die Beschreibung nach der Überschrift im EINECS-Verzeichnis dieser Stoffe Teil des Stoffeintrags ist und in den meisten Fällen den Ausschlag für die Stoffidentifizierung gibt.

### 1.3. Zurückgewonnene Metalle

Im Rahmen von REACH werden aus Erzen, Erzkonzentraten oder Sekundärquellen gewonnene Reinmetalle selbst dann, wenn sie eine bestimmte Menge an Verunreinigungen enthalten, als Stoffe angesehen. Die Registrierungspflichten für diese Stoffe hängen davon ab, ob die Stoffe bereits registriert wurden und ob die relevanten sicherheitsbezogenen Informationen vorliegen.

Legierungen werden als spezielle Gemische angesehen, wobei die Stoffe in diesen speziellen Gemischen registrierungspflichtig sind. Zurückgewonnene Metalle, die aus gemischtem legierten Altmetall hergestellt werden, das die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft erfüllt, dürften normalerweise spezielle Gemische sein, könnten in bestimmten Fällen aber auch einen Stoff mit Verunreinigungen darstellen (z. B. wenn der Zweck der Rückgewinnung allein in der Rückgewinnung eines Hauptmetalls besteht und alle anderen Bestandteile als Verunreinigungen angesehen werden können). Dies sollte auch bei Metallen der Fall sein, bei denen die Konzentration in der endgültigen Legierung veränderlich oder sogar strikt begrenzt ist und deren Konzentration aus entweder dem Altmetall oder dem Altmetall, das das Ende der Abfalleigenschaft erreicht hat, unbekannt ist. In diesen Fällen wird ihre Konzentration zunächst als Verunreinigung angesehen. Alle Komponenten, die absichtlich zur Rückgewinnung ausgewählt werden (z. B. Cr oder Ni) und in dem zurückgewonnenen Material eine Hauptfunktion erfüllen, sollten als gesonderte Stoffe angesehen werden. Bestandteile, die nur gelegentlich in Teilen des Abfalls auftreten, aus dem das zurückgewonnene Metall stammt, oder die in dem zurückgewonnenen Material keine besondere Funktion besitzen, können als Verunreinigungen angesehen werden (z. B. kann in bestimmten Arten von Stahl Molybdän auftreten, in anderen aber nicht).

Da die meisten Metalle sowohl aus Primär- als auch aus Sekundärressourcen produziert werden, trifft auf Metalle die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung zu, wobei gegebenenfalls noch folgende weitere Ausnahmen gelten können:

- nicht isolierte Zwischenstoffe, die aus der Rückgewinnung von Metallen aus komplexen, mehrere Metalle enthaltenden Erzeugnissen hervorgehen;
- Ausnahmen nach Artikel 2 Absatz 5 und Artikel 2 Absatz 6 wie z. B. Metalle und Metallverbindungen zur Verwendung in Human- und Tierarzneimitteln im Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 726/2004, der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG wie in den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 2 Absatz 6 Buchstabe a festgelegt;
- Anhang V.

Zurückgewonnene Metalle können unter bestimmten Bedingungen direkt in die Erzeugnisproduktion eingehen, wenn sie die geltenden Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft erfüllen. Sofern der Stoff nicht freigesetzt werden soll, gelten keine weiteren Registrierungspflichten.

Einige Metalle werden aus einfachen und eher reinen Stoffen zurückgewonnen (Al, Cu, Pb, Zn z. B. aus Bauprodukten, „Prä-Verbraucher“-Abfall), manchmal werden aber auch Reinmetalle aus sehr komplexen Materialien zurückgewonnen (Elektronikschrott, welcher z. B. Cu, Edelmetalle enthält). Andere Metalle (z. B. in Stahlprodukten vorliegendes Mo, Cr, Ni) werden nicht als Reinmetalle zurückgewonnen, sondern wegen ihres Zielmetallgehalts für die Produktion neuer Metalllegierungen verwendet, so dass also spezielle Gemische entstehen. Bestimmte Metallverbindungen (z. B. Antimontrioxid, Stabilisierungsmittel auf Pb- und Cd-Basis in Kunststoffen) werden direkt aus Kunststoff-Vormischungen zurückgewonnen. Mit dem Wissen



um diese Unterschiede können sich also auch die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft unterscheiden<sup>45</sup>.

Die Verunreinigungen können variieren, da die Reinmetalle, die aus Schrott, der die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft erfüllt, zurückgewonnen und raffiniert werden, von verschiedenen Faktoren abhängen, z. B. von der verfügbaren (Raffinerie-)Technologie, den in dem Schrott, der die Kriterien für das Ende der Abfalleigenschaft erfüllt, vorliegenden Mengen und dem Materialwert gegenüber den Rückgewinnungskosten. Während zurückgewonnene Metalle direkt in andere spezielle Gemische aufgenommen werden können, kann das Vorliegen eines bestimmten Metalls auch je nach potenzieller Endanwendung in dem einen Fall als Verunreinigung und in einem anderen Fall als Bestandteil angesehen werden.

Die Hersteller zurückgewonnener Metalle sollten zudem in dem erforderlichen Umfang wie in dem Abschnitt zu Verunreinigungen (Abschnitt 2.2.4) beschrieben über Informationen zu der Identität und den Mengen verfügen, in denen gefährliche kleine Bestandteile oder Verunreinigungen in dem zurückgewonnenen Metall oder der Legierung vorliegen.

Für Metalle stehen mehrere Softwarewerkzeuge zur Verfügung, mit denen relativ einfach nach GLP (Gute Laborpraxis) die Materialzusammensetzung analysiert werden kann, um die Übereinstimmung zu prüfen (z. B. ASTM- oder ISO-Normen).

Zurückgewonnene Metalle können für die gleichen Zwecke wie die Primärmetalle verwendet werden, weil das Rückgewinnungsverfahren gewöhnlich keine Verschlechterung der Materialeigenschaften bewirkt. Deshalb wird angenommen, dass die Verwendungen gleich sind. Wenn dies zutrifft, können die sicherheitsbezogenen Informationen zu dem registrierten Stoff für die Verwendung des zurückgewonnenen Stoffes relevant und angemessen sein.

## 1.4. Zurückgewonnene Gesteinskörnungen

Zurückgewonnene Gesteinskörnungen<sup>46</sup> sollten in diesem Papier dahingehend verstanden werden, dass sie Gesteinskörnungen umfassen, die aus der Verarbeitung von anorganischem Material hervorgehen, das zuvor im Bau verwendet wurde (z. B. Beton, Steine), sowie bestimmte Gesteinskörnungen mineralischen Ursprungs, die aus einem industriellen Verfahren mit thermischer oder sonstiger Modifizierung hervorgehen (z. B. unverarbeitete Schlacke<sup>47</sup>, Abfall aus der Verarbeitung von Schlacke<sup>48</sup>, Flugasche).

Es wurde die Frage gestellt, ob solche zurückgewonnenen Gesteinskörnungen als Erzeugnisse angesehen werden können oder ob sie Stoffe als solche oder in einem Gemisch darstellen.

Zurückgewonnene Gesteinskörnungen aus dem Bau bestehen aus Beton, Naturstein, Mauerwerk, Keramik (z. B. Dachziegel) und/oder Asphalt, und zwar entweder allein oder in bestimmten Fällen gemischt. Sie können verschiedene Anwendungen aufweisen, z. B. im Hoch-, Tief- und Straßenbau sowie als Eisenbahnschotter. Ihre Hauptfunktion bei diesen Anwendungen besteht darin, für Stabilität und Abbau-/Zersetzungsbeständigkeit zu sorgen. Wenn für diese Funktion ihre Form, Oberfläche oder Gestalt wichtiger ist als die chemische Zusammensetzung,

<sup>45</sup> Weitere Erörterungen erfolgen im Rahmen der Abfallrahmenrichtlinie (siehe Absatz 1).

<sup>46</sup> Wie im Einführungsabschnitt von Kapitel 3 erläutert, sollten zurückgewonnene Stoffe (als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen) für den Zweck der REACH-Verordnung nur als Stoffe verstanden werden, die, nachdem sie Teil von Abfallmaterialien waren, nicht länger Abfall gemäß der Abfallrahmenrichtlinie sind. Gesteinskörnungen, die bestimmte Rückgewinnungsstadien durchlaufen haben und noch immer Abfall darstellen, werden im Rahmen von REACH nicht als Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse angesehen. Sie unterliegen der Abfallgesetzgebung, aber nicht den Pflichten für Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse im Rahmen von REACH.

<sup>47</sup> Abfallschlüsselnummer: 100202.

<sup>48</sup> Abfallschlüsselnummer: 100201.



dann würden die zurückgewonnenen Gesteinskörnungen als Erzeugnisse angesehen werden. Definitionsgemäß wäre dies aber nur der Fall, wenn die Form, Oberfläche oder Gestalt des Materials absichtlich festgelegt und ihm bei seiner Produktion verliehen wurde (z. B. um bestimmte anerkannte Normen für Gesteinskörnungen wie z. B. die EN 12620, 13043 oder 13242 einzuhalten). Wenn die Form, Oberfläche oder Gestalt die Funktion des Materials nicht in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung bestimmt, dann würde die Gesteinskörnung nicht der Erzeugnisdefinition entsprechen und sollte folglich als Stoff als solcher oder in einem Gemisch angesehen werden. Im Folgenden sind Beispiele für verschiedene zurückgewonnene Gesteinskörnungen aufgeführt:

### **Gesteinskörnungen aus Bau- und Abbruchabfällen**

Körner in Gesteinskörnungen aus Bau- und Abbruchabfällen werden in Abhängigkeit von ihrer Anwendung, z. B. in Asphaltdecken, mit spezifischen Form- und Oberflächeneigenschaften versehen. Die Form eines solchen Kornes wird anhand des Verhältnisses zwischen dem längsten und dem kürzesten Kornmaß beschrieben. Methoden zur Ermittlung der Form solcher Körner sind beispielsweise in den EN-Normen 933-3 und 933-4 beschrieben. Die Oberfläche eines solchen Kornes wird durch seine Mikro- und Makrorauheit (d. h. die Höhenunterschiede der Oberfläche in verschiedenen Maßstäben) definiert, welche wie durch die EN-Norm 1097-8 bzw. 933-5 beschrieben gemessen wird. Die Form und Oberfläche eines Kornes in einer Gesteinskörnung aus Bau- und Abbruchabfällen bestimmt dessen Funktion in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung des Kornes. Die grundlegenden chemischen Eigenschaften sind auf eine maximal zulässige Löslichkeit beschränkt – wenn die Gesteinskörnung löslich ist, kann sie ihre Funktion nicht erfüllen – und weniger wichtig als die Form und Oberfläche. Deshalb werden diese Körner als Erzeugnisse gemäß der Erzeugnisdefinition im Rahmen von REACH angesehen.

### **Eisenschlacken**

Die meisten Schlacken, die von der europäischen Eisen- und Stahlindustrie produziert werden, dürften als UVCB-Stoffe registriert werden; sie kommen in Anwendungen wie z. B. der Herstellung von Zement und Betonerzeugnissen zum Einsatz. Maßgeblich für diese Anwendungen sind die hydraulischen Eigenschaften der Schlacke. Somit hat die chemische Zusammensetzung der Schlacke klar mehr Bedeutung. Folglich ist Eisenschlacke als Stoff anzusehen. Analog sollten Schlacken aus anderen metallurgischen Verfahren ebenfalls als Stoffe angesehen werden.

### **Flugasche**

Flugasche ist ein heterogenes Gemisch von Bestandteilen, das aus amorphem und kristallinem Siliciumdioxid ( $\text{SiO}_2$ ), Aluminiumoxid ( $\text{Al}_2\text{O}_3$ ), Eisenoxid, Calciumoxid und Kohlenstoff besteht. Sie weist verschiedene Verwendungen auf, z. B. in der Produktion von Zement, Zementklinker und -schlamm, in Banketten und als Füllmaterial, zur Stabilisierung von weichen Böden, als Straßenunterbau und als mineralischer Füllstoff in Asphaltbeton. Für ihre Verwendung ist die chemische Zusammensetzung wichtiger als die Form, Oberfläche oder Gestalt der Körner. Deshalb wird Flugasche als UVCB-Stoff angesehen.

Für zurückgewonnene Gesteinskörnungen, die Stoffe als solche oder in einem Gemisch darstellen, ist der exakte Materialstatus im Rahmen von REACH zu ermitteln sowie zu prüfen, ob die Bedingungen von Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d gelten. Wenn der Stoff als solcher oder in einem Gemisch nicht von der Registrierungspflicht ausgenommen ist, sind die nachträgliche Vorregistrierung – sofern alle Bedingungen gemäß Artikel 28 Absatz 6 erfüllt sind – oder eine Senkung der Menge unter 1 Tonne/Jahr, bis der Stoff (von einem beliebigen Akteur) registriert wird, mögliche Alternativen für potenzielle Registranten.

Bei der Ermittlung des exakten Status der zurückgewonnenen Gesteinskörnungen sollten folgende Überlegungen berücksichtigt werden:

- a) Einige dieser Materialien wie z. B. bestimmte Schlacken und Rückstände verschiedener Schmelzverfahren oder metallurgischer Prozesse dürften normalerweise UVCB-Stoffe sein. Es kann aber auch Fälle geben, in denen diese Stoffe mehrkomponentige Stoffe

- darstellen (z. B. wenn der Stoff das Ergebnis einer chemischen Reaktion während der Rückgewinnung ist und aus einer begrenzten Anzahl von Bestandteilen besteht).
- b) Einige zurückgewonnene Gesteinskörnungen können aus Materialien bestehen, die von der Registrierungs- und Bewertungspflicht sowie den Pflichten eines nachgeschalteten Anwenders nach anderen REACH-Bestimmungen, insbesondere Anhang V, ausgenommen sind. Als Beispiele seien Mineralien genannt, die nicht chemisch modifiziert werden (z. B. Naturstein), oder in der Natur vorkommende Stoffe, die nicht chemisch modifiziert werden und die Kriterien für die Einstufung als gefährlich nicht erfüllen (z. B. Holz).
  - c) Wenn zurückgewonnene Gesteinskörnungen aus einem Hauptbestandteil (gegebenenfalls mit Verunreinigungen) bestehen, sind sie ein einkomponentiger Stoff. Wenn sie aus mehreren Bestandteilen bestehen, können diese Bestandteile entweder als gesonderte Stoffe (d. h. dann ist die zurückgewonnene Gesteinskörnung ein Gemisch) oder als Bestandteile eines einzigen komplexen UVCB-Stoffes angesehen werden. Wie in Abschnitt 2.2.3 dargestellt, obliegt es dem Hersteller des zurückgewonnenen Materials zu entscheiden, ob aus dem Rückgewinnungsverfahren ein Stoff (einkomponentig, mehrkomponentig oder UVCB) als solcher oder in einem Gemisch hervorgegangen ist.

Bei der Bestimmung des Registrierungsstatus der zurückgewonnenen Gesteinskörnungen können Informationen zum Ursprung wichtig sein, damit sich ermitteln lässt, welche Bestandteile in dem Material vorliegen können und ob sie als Verunreinigung oder gesonderter Stoff angesehen werden sollten. Zur Identifizierung der Stoffe, welche grundsätzlich registrierungspflichtig sind, ist eine Analyse des Abfallmaterials nur erforderlich, wenn Bestandteile im Normalfall in Konzentrationen von über 20 % auftreten<sup>49</sup> (oder in dem zurückgewonnenen Material vorliegen sollen – wobei die Rückgewinnungsanlage in diesem Fall jedoch von deren Vorliegen wissen sollte).

Der Hersteller von zurückgewonnenen Gesteinskörnungen sollte zudem in dem erforderlichen Umfang wie in dem Abschnitt zu Verunreinigungen (Absatz 2.2.3) beschrieben über Informationen zu der Identität und den Mengen verfügen, in denen gefährliche kleine Bestandteile oder Verunreinigungen in der zurückgewonnenen Gesteinskörnung vorliegen.

## 1.5. Zurückgewonnene Polymere

Die Polymer-Rückgewinnungsanlage sollte auch sämtliche vorgesehene Stoffe in dem zurückgewonnenen Material identifizieren (z. B. Stoffe, die zur Anpassung oder Verbesserung des Erscheinungsbildes und/oder der physikalisch-chemischen Eigenschaften von Polymermaterial zugesetzt werden), die ursprünglich in dem zurückgewonnenen Polymermaterial vorlagen. Dies kann bei selektiver Rückgewinnung der Fall sein. Absichtlich zurückgewonnene Stoffe können nicht als Verunreinigungen behandelt werden, sondern sind als ein Stoff anzusehen, für den zu prüfen ist, ob die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch genommen werden kann. Aus diesem Grund wird empfohlen, das zurückgewonnene Material als Stoff in einem Gemisch anzusehen (z. B. bei selektiver Wiederverwertung von Weich-PVC kann es erforderlich sein, die entsprechenden Weichmacher zu registrieren, sofern sie nicht bereits registriert wurden).

<sup>49</sup> In Fällen, in denen diese Bestandteile regelmäßig nahe an diesem Grenzwert liegen, wird empfohlen, kein Risiko einzugehen und den Bestandteil als gesonderten Stoff anzusehen. Wenn Bestandteile nur selten in einzelnen Losen, die realistischerweise unter Normalbedingungen nicht zu erwarten sind, 20 % überschreiten, sind diese Bestandteile nicht als gesonderte Stoffe anzusehen. Es muss auch nicht jedes einzelne Los Abfallmaterial auf das Vorliegen solcher Bestandteile geprüft werden.

Das Spektrum der Verunreinigungen und ihrer Konzentrationen ist relativ breit. Verunreinigungen, die aus Stoffen herrühren, welche ursprünglich in dem zurückzugewinnenden Polymermaterial vorgelegen haben, müssen nicht registriert werden, weil ihr Vorliegen durch die Registrierung des bzw. der Monomerstoff(e) abgedeckt ist. Andere unbeabsichtigte „Verunreinigungen“, die in dem zurückgewonnenen Polymerstoff vorliegen (z. B. Pigmente, die nicht mehr die beabsichtigte Funktion in dem zurückgewonnenen Material aufweisen, oder Verunreinigungen, die nach der Polymerherstellung eingetragen werden), können als Verunreinigungen angesehen werden, sofern sie nicht in Konzentration von über 20 % vorliegen. Wenn das der Fall ist, sollte der Bestandteil selbst dann, wenn sein Vorliegen nicht vorgesehen ist, als Stoff in einem Gemisch angesehen werden.

Bei der Bestimmung des Status der zurückgewonnenen Polymermaterialien können Informationen zum Ursprung wichtig sein, damit sich ermitteln lässt, welche Bestandteile in dem Material vorliegen können und ob sie als Verunreinigungen oder gesonderte Stoffe angesehen werden sollten. Verunreinigungen sind Teil der Stoffe und müssen nicht registriert werden (siehe Abschnitt 2.2.4).

Hersteller von zurückgewonnenen Polymeren sollten jedoch in dem erforderlichen Umfang wie in dem Abschnitt zu Verunreinigungen (Absatz 2.2.4) beschrieben über Informationen zu der Identität und den Mengen verfügen, in denen gefährliche kleine Bestandteile oder Verunreinigungen in dem zurückgewonnenen Polymer vorliegen.

Eine Analyse ist in bestimmten Fällen, in denen keine signifikanten Verunreinigungen zu erwarten sind, nicht erforderlich (z. B. wenn die Rückgewinnung aus einem Polymer erfolgt, das in seiner Reinform verwendet wird). Ebenso kann es in einigen Fällen möglich sein, das zurückgewonnene Polymerprodukt auch ohne Berücksichtigung des Ursprungs ausreichend zu beschreiben. Im Fall von Polymeren wurden jedoch in der Absicht, Rückgewinnungsanlagen bei der Identifizierung der Materialien in verschiedenen Kunststoffartikeln zu unterstützen, für sechs häufige Arten recycelbarer Kunststoffharze die Kunststoff-Recycling-Codes Nummer 1-6 zugeordnet, wobei die Nummer 7 für alle anderen Kunststoffarten, gleich ob recycelbar oder nicht, steht. Es sind [standardisierte Symbole](#) verfügbar, die jeden dieser Codes beinhalten. Da es sechs häufig recycelte Polymere gibt, wäre es hilfreich, Informationen zu den Monomeren zu erteilen, die für die Herstellung des Polymers verwendet wurden. Außerdem besteht die Option, zurückgewonnene Polymere als UVCBs zu behandeln, wenn die Zusammensetzung nicht bekannt ist.

In einem ersten Schritt kann bewertet werden, ob aus dem Rückgewinnungsverfahren direkt ein Erzeugnis hervorgeht (d. h. ob das erste Nicht-Abfall-Material in der Rückgewinnungskette weder ein Stoff als solcher noch in einem Gemisch, sondern ein Erzeugnis ist). Bezüglich des Vorliegens eines Polymerstoffs in einem zurückgewonnenen Erzeugnis besteht im Rahmen von REACH keine Registrierungspflicht<sup>50</sup>.

Entsprechend dem in Abschnitt 2.6 vorgesehenen Konzept sollte die Rückgewinnungsanlage dann bewerten, ob Stoffe in den zurückgewonnenen Polymeren gemäß Anhang IV oder Anhang V der REACH-Verordnung ausgenommen sind oder ob sonstige Ausnahmekriterien im Rahmen von REACH gelten.

Obwohl die Registrierungsbestimmungen im Rahmen von REACH nicht für Polymere gelten, muss der Hersteller oder ein Importeur eines Polymers nach Artikel 6 Absatz 3 der REACH-Verordnung unter bestimmten Bedingungen die zur Herstellung des Polymers verwendeten Monomere und sonstigen Stoffe registrieren. In ähnlicher Weise sind für zurückgewonnene Polymere die Monomere und sonstigen Stoffe zu registrieren, um von der Ausnahmeregelung

<sup>50</sup> Siehe die Leitlinien zu Polymeren unter [http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance\\_document/polymers\\_en.htm](http://guidance.echa.europa.eu/docs/guidance_document/polymers_en.htm)

gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung Gebrauch machen zu können. Die Verunreinigungen in dem Monomer sind zu identifizieren und in dem für die Ermittlung des Gefahrenprofils sowie die Einstufung und Kennzeichnung des zurückgewonnenen Monomers erforderlichen Umfang zu bewerten.

In den meisten Fällen dürfte Polymerabfall aus dem EU-Markt gesammelt werden; dann sind die Polymer-Rückgewinnungsanlagen von der Pflicht ausgenommen, das bzw. die Monomer(e) in dem zurückgewonnenen Polymer oder den bzw. die sonstigen enthaltenen Stoff(e), die die Kriterien gemäß Artikel 6 Absatz 3 der REACH-Verordnung erfüllen, zu registrieren, sofern diese(r) Stoff(e), aus dem bzw. denen das Polymer gewonnen wurde, registriert wurde(n). Darüber hinaus muss die Rückgewinnungsanlage über die nach Artikel 31 oder Artikel 32 der REACH-Verordnung erforderlichen sicherheitsbezogenen Informationen zu dem Monomer verfügen, da das Monomer registrierungspflichtig ist. Zu diesem Zweck sind alle verfügbaren Informationen zu den Komponenten des zurückgewonnenen Materials zu berücksichtigen.

## 1.6. Zurückgewonnener Gummi

Im Allgemeinen kann zurückgewonnener Gummi neben Polymeren wie z. B. SBR (Styrol-Butadien-Kautschuk) und Naturkautschuk auch Stoffe enthalten, die immer noch eine Funktion besitzen, beispielsweise Füllstoffe (Ruß, Siliciumdioxid...). Andere Komponenten/Bestandteile, die in dem zurückgewonnenen Gummi vorliegen und nicht zurückgewonnen werden sollen, wie z. B. Pigmente, Zusatzstoffe, Öle, sind als Verunreinigungen anzusehen, wenn sie in einer Konzentration von unter 20 % des Anteils des bzw. der Hauptbestandteil(e) vorliegen<sup>51</sup>.

Der Hersteller von zurückgewonnenem Gummi sollte auch in dem erforderlichen Umfang wie in dem Abschnitt zu Verunreinigungen (Absatz 2.2.4) beschrieben über Informationen zu der Identität und den Mengen verfügen, in denen gefährliche kleine Bestandteile oder Verunreinigungen in dem zurückgewonnenen Material vorliegen.

Zurückgewonnener Gummi kann aus einer mechanischen und/oder chemischen Behandlung des ursprünglichen Gummierzeugnisses herrühren, mit der dieses in ein Material umgewandelt werden soll, das zur Verwendung in einem neuen Verfahren vorgesehen ist. Bei den Stoffen, die zurückgewonnen werden sollen, handelt es sich hauptsächlich um Polymere wie z. B. SBR und Naturkautschuk. Deshalb sind die Informationen zu zurückgewonnenen Polymeren im vorhergehenden Abschnitt auch auf zurückgewonnenen Gummi anwendbar.

Gummiabfall kann direkt in die Erzeugnisproduktion eingehen, wenn er einem Primärgummi zugegeben und zu einem Erzeugnis gegossen wird. Sofern der Stoff nicht freigesetzt werden soll, gelten keine weiteren Registrierungspflichten (siehe Abschnitt 2.2.3.1). Sollte der Gummi in dem Erzeugnis die Definition für ein Polymer erfüllen, dann besteht überhaupt keine Registrierungspflicht. Entsprechend dem in Abschnitt 2.6 vorgesehenen Konzept sollte die Rückgewinnungsanlage dann bewerten, ob eine sonstige Ausnahmeregelung im Rahmen von REACH gilt.

Für andere Stoffe, die dem Gummi hinzugefügt wurden, wie z. B. Füllstoffe (Ruß, Siliciumdioxid...), ist mit einer entsprechenden Dokumentation nachzuweisen, dass sie die Voraussetzungen für die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung erfüllen.

<sup>51</sup> Speziell für aus Reifen zurückgewonnenen Gummi stellt die Branche über den Dachverband europäischer Reifen- und Gummiersteller (European Tyre and Rubber Manufacturers Association) mit den „Guidelines for Recovered Rubber“ (Leitlinien für zurückgewonnenen Gummi) ([www.etrma.org](http://www.etrma.org)) eine detaillierte repräsentative Liste von Stoffen zur Verfügung, die zurückgewonnen werden sollen oder potenziell den Verunreinigungsschwellenwert von 20 % überschreiten. Diese Liste beinhaltet Verweise auf öffentlich zugängliche Dokumente, die bei der Abschätzung der Konzentrationen von zurückgewonnenen Stoffen und Verunreinigungen helfen können.

Eine Rückgewinnungsanlage sollte sicherstellen, dass die Verwendung eines zurückgewonnenen Stoffes durch die Registrierung des ursprünglichen Stoffes abgedeckt ist, was bei zurückgewonnenem Gummi häufig der Fall ist. Wenn dies zutrifft, können die verfügbaren sicherheitsbezogenen Informationen zu dem registrierten identischen Stoff für den zurückgewonnenen Gummi relevant und angemessen sein. Dies gilt gegebenenfalls aber nicht für Verunreinigungen (d. h. Pigmente, Zusatzstoffe usw.), da die Stoffsicherheitsbeurteilung des ursprünglichen Stoffes möglicherweise nur spezifische Anwendungen abdeckt. Die Rückgewinnungsanlage hat Informationen zu der Zusammensetzung des zurückgewonnenen Materials zu generieren, um potenzielle Gefahren identifizieren und folgern zu können, ob die für den registrierten Stoff erhaltenen sicherheitsbezogenen Informationen auf den zurückgewonnenen Stoff anwendbar sind.

## 1.7. Zurückgewonnene Grundöle

Zurückgewonnene Grundöle<sup>52</sup> sind typischerweise UVCB-Stoffe nach den Leitlinien zur Ermittlung und Benennung von Stoffen im Rahmen von REACH. Dieser Praxis folgt auch der mit Grundölen arbeitende Industriesektor. Allgemein werden diese Stoffe als „Grundöle“ bezeichnet und gegebenenfalls durch entsprechende EINECS-Nummern identifiziert.

Absichtlich zurückgewonnene Grundöle sind als ein Stoff anzusehen, für den zu prüfen ist, ob die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch genommen werden kann. Grundöle können nicht von den in Anhang IV oder V der REACH-Verordnung aufgeführten Ausnahmeregelungen Gebrauch machen. Aus dieser Art der Rückgewinnung geht gewöhnlich kein Erzeugnis hervor. Potenziell gilt keine andere als die in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung behandelte Ausnahmeregelung. Grundöle werden durch die entsprechenden EINECS-Einträge beschrieben, wenn ihre Eigenschaften, die sie als UVCB-Stoffe kennzeichnen, mit der Stoffidentität übereinstimmen (siehe Abschnitt 2.2.3.2).

Die Rückgewinnung von Grundölen erfordert ein relativ anspruchsvolles Rückgewinnungsverfahren, wenn die Stoffe für den gleichen Zweck zurückgewonnen werden sollen. Unter diesen Bedingungen gibt es keine Bestandteile, die nicht aufgrund des eingesetzten Rückgewinnungsverfahrens aus dem Grundöl selbst stammen. Sollten solche Bestandteile vorliegen, dann beträgt ihre Konzentration weit unter 20 %<sup>53</sup>. Die resultierenden zurückgewonnenen Grundöle sind den ursprünglichen Grundölen sehr ähnlich, so dass die Übereinstimmung des zurückgewonnenen Stoffes festgestellt und Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch genommen werden kann, sofern die Rückgewinnungsanlage Zugang zu den erforderlichen Informationen hat.

Weniger anspruchsvolle Rückgewinnungsverfahren führen zu zurückgewonnenen Stoffen, die, auch wenn die wichtigsten Verunreinigungen entfernt wurden, die Qualitätskriterien des ursprünglichen Stoffes nicht erreichen. Grund ist das Vorliegen von Verunreinigungen wie z. B. polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffen. Bei Anwendung von weniger anspruchsvollen Rückgewinnungsverfahren kann es sich aufgrund von Verdampfungs- und Verbrennungsprozessen während der Verwendung des ursprünglichen Stoffes, die zu wesentlichen Verlusten oder zur Hinzufügung neuer Stoffe führen können, schwierig gestalten,

<sup>52</sup> Der Begriff „Grundöle“ schließt auch „Schmieröle“ ein. Letztere sollten nicht mit dem Begriff „Schmiermittel“ verwechselt werden. Der Begriff „Schmieröle“ bezieht sich auf Gemische, die aus Grundölen und Zusatzstoffen hergestellt werden. Die Formulierung „Schmieröle“ wird auch für „stark raffinierte Grundöle“ und „Schmiermittel-Grundöle“ verwendet (eine Liste von Grundölen siehe CONCAWE Products Dossier 97/108).

<sup>53</sup> Es ist zu beachten, dass eine Kontamination von Grundölen durch polychlorierte Biphenyle (PCB) oder eine andere schwere Kontamination auftreten kann. In diesem Fall ist eine Rückgewinnung oder (Wieder-)Verwendung selbst dann, wenn diese Bestandteile weit unter 20 % liegen, nicht gestattet (z. B. gesetzlicher Wert für PCB = 50 ppm).



die Übereinstimmung der zurückgewonnenen Grundöle mit den registrierten Stoffen festzustellen. Grundsätzlich ist es unter der Bedingung, dass die Rückgewinnungsanlage die Übereinstimmung feststellen kann und Zugang zu den erforderlichen Informationen hat, weiterhin möglich, für diese zurückgewonnenen Stoffe die Ausnahmeregelung gemäß Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung in Anspruch zu nehmen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die identifizierten Verwendungen von zurückgewonnenen Grundölen nicht immer die gleichen wie die in den ursprünglichen Registrierungen sind. Je nach angewendetem Rückgewinnungsverfahren können diese zurückgewonnenen Grundöle weiter für den gleichen Zweck eingesetzt oder, wenn sie ihre Schmieröleigenschaften verlieren, als Kraftstoffe verwendet werden.

## **1.8. Zurückgewonnene Lösungsmittel**

Zurückgewonnene oder recycelte Lösungsmittel sollten ausschließlich als einzelne Stoffe oder UVCB-Stoffe gemäß den Leitlinien zur Ermittlung und Benennung von Stoffen im Rahmen von REACH bezeichnet werden. Dieser Praxis folgen auch die Industriesektoren, die sich mit der primären Herstellung dieser Lösungsmittel befassen.

In diesem Kontext sind zurückgewonnene Lösungsmittel diejenigen Materialien in den allgemeinen Klassen der Kohlenwasserstoffe, der oxidierten Kohlenwasserstoffe und der halogenierten Kohlenwasserstoffe, die ursprünglich in industriellen Anwendungen zum Einsatz kamen. In dieser Einstufung stellen viele Lösungsmittel einzelne chemische Stoffe wie z. B. Aceton oder Toluol dar, wobei es jedoch auch eine Reihe von UVCB-Stoffen einschließlich verschiedener Erdöldestillate gibt.

Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung ist für die meisten zurückgewonnenen Lösungsmittel nach den häufigsten EINECS-Nummern, die für die Vorregistrierung dieser Stoffe verwendet werden, sowohl relevant als auch anwendbar. Potenziell kann keine andere als die in Artikel 2 Absatz 7 Buchstabe d der REACH-Verordnung vorgesehene Ausnahmeregelung gelten. Lösungsmittel können die in Anhang IV oder V der REACH-Verordnung aufgeführten Ausnahmeregelungen nicht immer in Anspruch nehmen. Aus dieser Art der Rückgewinnung geht gewöhnlich kein Erzeugnis hervor.

Die Übereinstimmung des zurückgewonnenen Stoffes mit dem registrierten Stoff ist für eine breite Auswahl von Lösungsmitteln gut nachgewiesen. Normalerweise gibt es keine Bestandteile, die nicht aufgrund des eingesetzten Rückgewinnungsverfahrens aus dem Lösungsmittel selbst stammen. Sollten solche Bestandteile vorliegen, dann beträgt ihre Konzentration weit unter 20 %. Gemischte Stoffe können jedoch zusammen zurückgewonnen werden, wenn die einzelnen Stoffe für Übereinstimmungszwecke genau definiert sind, wobei das Ergebnis in diesem Fall als Gemisch angesehen wird.

Die identifizierten Verwendungen für Lösungsmittel sind normalerweise die gleichen wie die in den ursprünglichen Registrierungen des Stoffes aufgeführten Verwendungen, es können jedoch Beschränkungen für bestimmte Wiederverwendungen, zum Beispiel in der pharmazeutischen Industrie, gelten.

## ANHANG 2: ABKÜRZUNGEN UND DEFINITIONEN

Anhang XIII	Kriterien für die Identifizierung von PBT- und vPvB-Stoffen
Anhang XIV	Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe
Anhang XVII	Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe
Beschränkung	Bedingungen für die Herstellung, die Verwendung oder das Inverkehrbringen oder das Verbot dieser Tätigkeiten
CAS-Nummer	Registrierungsnummer des Chemical Abstracts Service
CMR	karzinogen, mutagen oder fortpflanzungsgefährdend
CSA	Stoffsicherheitsbeurteilung
CSR	Stoffsicherheitsbericht
EG-Verzeichnis/EG-Nummer	Die drei Stoffverzeichnisse aus dem früheren EU-Rechtsrahmen für Chemikalien, EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis, werden zusammengefasst als EG-Verzeichnis bezeichnet. Dem EG-Verzeichnis wird die EG-Nummer als Kennzahl für Stoffe entnommen
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe)
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (Europäisches Verzeichnis der angemeldeten chemischen Stoffe)
Erzeugnis	Gegenstand, der bei der Herstellung eine spezifische Form, Oberfläche oder Gestalt erhält, die in größerem Maße als die chemische Zusammensetzung seine Funktion bestimmt
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum. Ermöglicht den EWR/EFTA-Staaten (Norwegen, Island und Liechtenstein), durch Anwendung des den Binnenmarkt betreffenden Besitzstands am Europäischen Binnenmarkt teilzunehmen. Einschlägiges neues Gemeinschaftsrecht wird dynamisch in das EWR-Abkommen aufgenommen, damit es im ganzen EWR Anwendung findet und eine einheitliche Anwendung der Binnenmarktvorschriften gewährleistet wird
Expositionsszenarium	Zusammenstellung von Bedingungen, mit denen dargestellt wird, wie der Stoff hergestellt oder während seines Lebenszyklus verwendet wird und wie der Hersteller oder Importeur die Exposition von Mensch und Umwelt beherrscht oder den nachgeschalteten Anwendern zu beherrschen empfiehlt. Diese Expositionsszenarien können ein spezifisches Verfahren oder eine spezifische Verwendung oder gegebenenfalls verschiedene Verfahren oder Verwendungen abdecken
Hersteller	Eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die in der Gemeinschaft einen Stoff herstellt
Importeur	Natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die für die Einfuhr verantwortlich ist
IUPAC	International Union of Pure and Applied Chemistry (Internationale Union für reine und angewandte Chemie)
Nachgeschalteter Anwender	Eine natürliche oder juristische Person mit Sitz in der Gemeinschaft, die im Rahmen ihrer industriellen oder gewerblichen Tätigkeit einen Stoff als

	solchen oder in einer Zubereitung verwendet, mit Ausnahme des Herstellers oder Importeurs. Händler oder Verbraucher sind keine nachgeschalteten Anwender. Ein aufgrund des Artikels 2 Absatz 7 Buchstabe c ausgenommener Reimporteur gilt als nachgeschalteter Anwender
Nicht-Phase-in-Stoff	Ein registrierungspflichtiger Stoff, bei dem die Übergangsregelungen, die nach REACH für Phase-in-Stoffe gelten, entfallen
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch wie in Anhang XIII definiert
PCB	Polychlorierte Biphenyle
Phase-in-Stoff*	Stoff, der mindestens einem der folgenden Kriterien entspricht: a) der Stoff ist im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS) aufgeführt; b) der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Ländern hergestellt, vom Hersteller oder Importeur jedoch vor Inkrafttreten dieser Verordnung nicht mindestens einmal in Verkehr gebracht; c) der Stoff wurde in der Gemeinschaft oder in den am 1. Mai 2004 der Europäischen Union beigetretenen Ländern sowie zwischen dem 18. September 1981 und dem 31. Oktober 1993 (einschließlich) vom Hersteller oder Importeur in Verkehr gebracht und galt als angemeldet im Sinne des Artikels 8 Absatz 1 erster Gedankenstrich der Richtlinie 67/548/EWG, geändert durch Richtlinie 79/831/EWG, entspricht jedoch nicht der Definition eines Polymers wie in Richtlinie 67/548/EWG, geändert durch Richtlinie 92/32/EWG, festgelegt; vorausgesetzt, dies kann durch Unterlagen nachgewiesen werden
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
Stoff	Ein chemisches Element und seine Verbindungen in natürlicher Form oder gewonnen durch ein Herstellungsverfahren, einschließlich der zur Wahrung seiner Stabilität notwendigen Zusatzstoffe und der durch das angewandte Verfahren bedingten Verunreinigungen, aber mit Ausnahme von Lösungsmitteln, die von dem Stoff ohne Beeinträchtigung seiner Stabilität und ohne Änderung seiner Zusammensetzung abgetrennt werden können
SVHC	Besonders besorgniserregender Stoff gemäß den Kriterien in Artikel 57
„Verzeichnis in Frage kommender Stoffe“	Liste besonders besorgniserregender Stoffe (SVHCs), die für eine Aufnahme in das Verzeichnis zulassungspflichtiger Stoffe in Frage kommen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar wie in Anhang XIII definiert
Zubereitung	Gemische oder Lösungen, die aus zwei oder mehr Stoffen bestehen



**European Chemicals Agency**  
P.O. Box 400, FI-00121 Helsinki  
<http://echa.europa.eu>